

Die
Eidgenössischen Abschiede
aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712.

Bearbeitet

von

Dr. Martin Kothing

und

Joh. B. Kälin.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 6, Abtheilung 2.

[T.1]

Einstecken

Buchdruckerei von Wyß, Eberle & Co.

1882.

287.	nach dem 10. August.	Luggarüs.
288.	August 16.	Brunnen.
289.	August 24.	Bellenz.
290.	August 26. u. 27.	Lucern.
291.	September 22. u. 23.	Ramsen.
292.	Ende November.	Einsiedeln.
293.	December 7—10.	Aarau.
294.	December 29—30.	Lucern.

Jahrrechnung der XII Orte.
Uri, Schwyz und Nidwalden.
Jahrrechnung der III Orte.
Die V katholischen Orte.
Zürich und Landgrafschaft Nellenburg.
Schwyz und Glarus.
Die evangel. Orte u. Stadt St. Gallen.
Die V kathol. Orte und kathol. Glarus.

1. 5. 9. 11. 12.
4.
4.
3—5.
1.
4.
1. 2. 7. 11. 12. 16.
3—5.

1695.

295.	Januar 26. u. 27.	Aarau.
296.	April 18. u. 19.	Lucern.
297.	Mai 25—28.	Zug.
298.	Juni 7—9.	Bern.
299.	Juni 14—15.	Aarau.
300.	Juni 21.	Lucern.
301.	Juli 3.	Baden.
302.	im Juli.	Baden.
303.	August 10.	Lauts.
304.	nach dem 10. August.	Luggarüs.
305.	August 11—13.	Lucern.
306.	August 19.	Beggis.
307.	August 24.	Bellenz.
308.	August 29.	Baden.
309.	August u. September.	Baden.
310.	September 17.	Beggis.
311.	October 10. u. 11.	Altdorf.
312.	October 10—12.	Bruntrut.
313.	October 18.	Brunnen.
314.	November 8.	Buochs.
315.	November 9. u. 10.	Aarau.
316.	November 26.	Wyl.
317.	Nov. 28. bis Febr. 3.	Genf.
318.	December 12—16.	Lucern.
319.	December 12—16.	Lucern.
320.	December 16.	Lucern.

Die V evangelischen Städte.
Die V katholischen Orte.
Die VII Sargans regierenden Orte.
Die mit Neuenburg verburgrechteten IV Städte.
Die evangel. Orte u. Stadt St. Gallen.
Die V katholischen Orte.
Jahrrechtagz. d. XIII Orte, Abt u. Stdt. St. Gall.
Die evangel. Orte u. Stadt St. Gallen.
Jahrrechnung der XII Orte.
Die VII m. d. Bischof v. Basel verbünd. Orte.
Die geheimen Kriegsräthe der V kathol. Orte.
Jahrrechnung der III Orte.
Tagtagz. d. XIII Orte, Abt u. Stadt St. Gallen.
Relation der Verhandlungen d. evangel. Orte.
Die V katholischen Orte.
Uri, Schwyz und Nidwalden.
Bundesernu. d. VII kath. Orte u. d. Bisch. v. Bas.
Schwyz und Nidwalden.
Schwyz und Nidwalden.
Die V evangel. Städte u. Genf.
Abt v. St. Gall. u. d. thurgauische Landvogteiamt.
Zürich, Bern und Genf.
Die kathol. Orte u. Abt von St. Gallen.
Geheime Konferenz sämtlicher kathol. Orte.
Geh. Conf. v. Lucern, Freiburg u. Solothurn.

1. 2. 11. 12. 16.
3—5. 8.
1. 3—5. 8. 16.
9. 10.
1. 2. 11. 12. 16.
3—5. 8.
1—5. 7—13. 15—17.
1. 2. 11. 12. 16.
1. 4. 5. 11.
1. 5. 11.
3. 5. 8. 9.
3. 5. 6.
6.
1—5. 7. 9. 11—13. 15—17.
1.
3. 4. 5. 8.
4. 6.
3. 5. 6. 8—10.
4. 6.
4. 6.
1. 2. 11. 12. 16.
1. 2. 8.
1. 2.
1—5. 8—10. 13.
1—3. 5. 7. 9. 10. 13.
9.

1696.

321.	Januar 15.	Brunnen.
322.	Januar 16.	An der Freib.
323.	Februar 15—22.	Aarau.
324.	Februar 21—23.	An der Senfe.
325.	März 8.	Brunnen.
326.	April 9.	Bülach.
327.	April 9. u. 10.	Lucern.
328.	April 11.	Ramsen.
329.	Mai 2.	Zürich.
330.	Mai 28—31.	Lucern.
331.	Mai 28—31.	Lucern.
332.	Mai 29. u. 31.	Lucern.
333.	Juni 5—14.	Murten.
334.	Juni 13. u. 14.	Bülach.
335.	Juli 1.	Baden.
336.	im Juli.	Baden.

Schwyz und Nidwalden.
Uri, Schwyz und Nidwalden.
Die IV evangelischen Städte.
Bern und Freiburg.
Uri, Schwyz und Nidwalden.
Zürich und Schaffhausen.
Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.
Zürich und die Landgrafschaft Nellenburg.
Zürich und Bern.
Alle kathol. Orte und der Abt v. St. Gallen.
Geheime Konferenz sämtl. kathol. Orte.
Geheimes Protokoll betr. die Organisation des
kath. Wehrwesens jenseits d. Hummelwalds.
Rechnungsconf. zwischen Bern und Freiburg.
Zürich und Schaffhausen.
Jahrrechnungstagsz. der XIII Orte, Abt und
Stadt St. Gallen und Biel.
Die evangelischen und zugewandten Orte.

4.
4.
1. 2. 11. 12. 16.
2. 9.
4. 6.
1. 12.
3. 5. 8.
1.
2.
1. 3—10. 13. 15.
1—3. 5—7. 9. 10. 15.
1. 15.
2. 9.
1. 12.
1—2. 5—13. 15. 17.
1—2. 7. 11. 12. 16.

was Luceru überlassen wird. II. Behufs Festsetzung der kriegeriſchen Maßregeln werden die früher in Lucern gemachten Ordnungen vom 8. März 1657, 7. März 1661 und 5. October 1663, auch der Abſchied zu Wyl vom 12. November 1658 verlesen, an welchen man nichts zu verbessern findet, sondern alles nach deren Inhalt verbleiben läßt. Einzig in Rückſicht auf den Abſchied von Wyl wird Schwyz beauftragt, die bezüglichlichen Verabredungen mit dem Abt von St. Gallen mündlich zu erneuern. III. Zug verlangt instructionsgemäß, daß die Commandanten abgeändert und den Orten nach gewechselt werden ſollen, da ſie ihren Poſten eine lange Zeit verſehen hätten. Dieſer Vorſchlag wird nicht beliebt, in Betracht, daß alle Orte mit gleicher Laſt beladen und ihre Commandanten zu verſchicken haben, und daß aus einer ſolchen Abwechſlung nur Verwirrungen entſtehen könnten. IV. Im Einzelnen werden folgende Kriegsmaßregeln feſtgeſetzt: Klingnau ſoll als wichtiger Paß, namentlich auch zur Beobachtung der Vogtei Schenkenberg wohl bewahrt werden. Der Schollberg wird Unterwalden mittelſt ſeines dort habenden Landvogtes zur Beſetzung empfohlen. Dem Ort Schwyz gegenüber, welches beſorgt, der Schauplatz des Krieges zu werden und viele wichtige Pässe hat, wird der Grundsatz ausgedrückt, daß jedes Ort ſeine Pässe ſelbſt zu beſetzen und ſein Land zu bewahren hat; jedoch wird ihm von allen Orten nach Nothdurft bundesbrüderliche Hilfe zugeſichert. Wallis ſoll von Lucern rechtzeitig zu bundesmäßiger Hilfe gemahnt werden. Wegen den Koſten dieſer Hilfeleiſtung, da ſie laut Bund auf den begehrenden Theil fallen, ſoll auf der nächſten VIIörtlichen Conferenz das Weitere verabredet werden. Lucern wird bevollmächtigt, in geſammter Orte Namen an den Papſt, an Mailand und an den Herzog von Savoyen, wie auch an die Biſchöfe von Conſtanz und Baſel zu gelangen, und ſie unter Vorſtellung der geleisteten Dienſte und behufs Verhütung mehrern Unglücks zur Beihilfe aufzufordern und je nach den Umſtänden zu ſcheinbaren Feindſeligkeiten zu vermögen, wodurch der Feind theilweiſe könne gehemmt werden. Den Landſchreibern zu Baden und in den Freiamtern wird Auftrag ertheilt, der Reuß und Aare nach das Nöthige anzuordnen und nach Umſtänden die Schiffe wegzuthun oder zu verſenken. Inſondere ſoll der Landſchreiber zu Baden, falls es unter der Regierung des jezigen zürcheriſchen Landvogtes zu einem Bruch käme, ſich dieſes letztern verſichern und des Schloſſes impatroniren. Der Landſchreiber in den Freiamtern ſoll die Alters halben abgegangenen Feuerzeichen reſtauriren. Die Erklärung der meiſten Orte, daß ſie ſich nicht mit Proviant verſehen haben, denſelben aber im Feld genugsam zu finden hoffen, erſcheint bedenklich und man findet beſſer, daß jedes Ort ſich wenigſtens für etliche Tage damit verſehe, was Uri ſeinerſeits verheißt. Da Freiburg und Solothurn ſich dem Anſchein nach neutral verhalten möchten, ſollen ſie auf einer beförderlich zu haltenden VIIörtlichen Conferenz zur Beobachtung des goldenen Bunds kräftigſt angehalten und von ihnen eine kathgoriſche Antwort verlangt werden. Auch ſoll man ſich gefaßt machen, den Krieg ſowohl offenſiv als deſenſiv zu führen, und, wenn die Parteien in Glarus ſich nicht vergleichen können, den Vortheil nicht aus der Hand laſſen. Mit dem Abt von St. Gallen ſollen die katholiſchen Orte eine Conferenz halten und entſcheiden, was zu thun ſei. Sofern entſchieden würde, den Krieg offenſiv zu führen, ſoll derſelbe der Gegenpartei rechtlich erklärt werden. Lucern verheißt den übrigen Orten freien Kauf und Markt. Rückſichtlich der Klöſter und Stifte vertröſtet man ſich, da die Weltlichen Leib, Gut und Blut darſetzen, werden ſie mit Darreichung von Proviant, Geld und Munition das Ihrige leiſten; wo nöthig, ſoll ſich Lucern dieſfalls an den Internuntius, zu Händen des Papſtes, wenden. Der im erſten Auslauf nach Kaiſerſtuhl verſetzte Obervogt Zwyer ſoll ſobald möglich durch eine andere qualiſicirte Perſon abgelöst werden. Rückſichtlich der Loos- und Feuerzeichen läßt man es beim Abſchied von Rüſnach bewenden. Jedem Ort wird auferlegt, die Commandanten

Kenntniß, in welcher letzterer die getreue Haltung des Bundes von 1651 versichert, den Orten aber anheimgestellt wird, wenn sie es verlangen, ihre Gesandten zur Beschwörung desselben dorthin abzuschicken, wo sie gern und gutwillig aufgenommen werden sollen. Da den Gesandten in dieser Antwort der Sinn zu liegen scheint, der Herzog halte sich durch das Incorporationsinstrument von 1671 ohne weitere Beschwörung schon im Bunde von 1651 einbegriffen und er überlasse es einfach den verbündeten Eidgenossen, diesfalls noch weitere Förmlichkeiten vorzunehmen, so finden sie diese Auffassung allgemein den eröffneten Instructionen zuwider, die dahin lauten, diesen Bund durch beidseitige Verpflichtung in gutem Bestand und Fortgang zu erhalten und von den Orten den Schein abzuwenden, als suchten sie ein Particularinteresse. Im Fernern wird allseitig hervorgehoben, daß bei Ausführung der freigestellten Gesandtschaft Gefahr einer geringern und für die Zukunft präjudicirlichen Form des Empfangs, der Behandlung und der Geschenke drohen würde. Es werden nun verschiedene Vorschläge auf die Bahn gebracht, wie ohne Herabsetzung des Ansehens der verbündeten Orte die förmliche Bundeserneuerung mit dem Herzog mittelst dessen eigenen Entgegenkommens erreicht werden könne, und nach langen Berathungen wird beschlossen, im Namen aller verbündeten Orte, sofern Freiburg dem ihm mitzutheilenden Entwurfe seine Zustimmung auch gebe, an den Herzog ein neues Schreiben zu erlassen, des Inhalts, daß die verbündeten Orte bei seiner nunmehr erlangten Volljährigkeit und erfolgtem Regierungsantritt eine genugsame Versicherung für seine bundesmäßige Gegenverpflichtung haben möchten, damit sie wüßten, wessen sie sich in ihren Angelegenheiten rücksichtlich dieses Bundes zu versehen hätten. Sie wollen ihm diesfalls keinen Modus vorschreiben, noch ihn an seiner vorhabenden Reise verhindern oder aufziehen, sondern ihm einfach anheimstellen, in was Manier er für das bequemste und angenehmste halte, sich zu der Gegenverpflichtung des Bundes gegen sie zu erklären, damit sie sich jederzeit steif darauf verlassen können. Ferner wird beschlossen, zur weitem Unterstützung auch an die Herzogin-Mutter und an den Markgrafen von Greiß zu gelangen. **b.** Von dem Landrichter und etwelchen Deputirten katholischer Religion in Bünden ist ein an die VII katholischen Orte gerichtetes Schreiben aus Ilanz vom 11. März abgehört worden, in welchem dieselben zwischen den katholischen und protestirenden Orten ihre Vermittlung anerbieten. Dieses Schreiben wird Freiburg und Solothurn mitzuthellen beschlossen. Die anwesenden Gesandten finden aber dieses Anwerben bedenklich und weitaussehend, und sind der Ansicht, die gute Absicht des Schreibens freundlich zu verdanken und dabei zu erwiedern, daß die katholischen Orte gegen Männiglich in gutem eidgenössischem Frieden zu leben sich angelegen sein lassen und Hoffnung vorhanden sei, daß das Glarnergeschäft durch eigenen Vergleich der Parteien und friedfertige Mittelspersonen werde zu Ende gebracht werden können. **c.** Der Gesandte von Schwyz erstattet Bericht über die ihm auf der letzten Conferenz in Brunnen am 5. März aufgetragene Mission an den Abt von St. Gallen, um zu vernehmen, wessen man sich im Fall der Noth von ihm zu versehen hätte. Diesfalls sei nun abgeredet worden, es solle dem wylischen Abschied von 1658 nachgelebt, vom Abt die Grafschaft Toggenburg und besonders ein gewisser Wald gegen Appenzell wohl besorgt, das Proviant von Wyl durch das Toggenburg in die katholischen Orte geschafft und gegenüber katholisch Appenzell versucht werden, sich mit dem Abt besser zu verstehen. Dieser Bericht wird verdankt und Landammann Weber ersucht, denselben behufs Beilegung zum Brunner Abschied in eine schriftliche Note zu fassen. Dann soll Appenzell zu gutem nachbarlichem Verständniß mit dem Abt von St. Gallen ersucht werden. **d.** (S. u. Sargans.) **e.** An den Gesundheitsrath in Mailand wird eine neue Erinnerung behufs Mittheilung seiner Entschließung wegen des Commissärs zu Bellenz erlassen. **f.** Im jüngsten Abschied zu Brunnen wird zu berichtigen erkannt, daß im Fall eines

betreffenden Orte Gesandtschaften zu schiken; Schaffhausen und andere Orte stimmen dem zu, Zürich aber eröffnet Bedenken hiegegen, worauf Bern diese Maßregel auf Freiburg und Solothurn beschränkt und beantragt, an die übrigen Orte zu schreiben. Dabei hat es übrigens die Meinung, daß auch die katholischen Orte, welche sich gegen die Transgressionen erklärt haben, namentlich Lucern, mit diesem Gedanken einverstanden sein müßten, indem die evangelischen Orte allein von einem solchen Schritt keinen Erfolg erwarten dürften. **b.** Zürich legt ein ihm zugekommenes Schreiben mehrerer reformirter Decane aus dem Thurgau vom 22. November a. R. vor, worin die Theuerung und Noth im Thurgau geschildert und eindringlich um Hilfe gebeten wird. Man will diesen Hilferuf den Obrigkeiten bestens empfehlen.

248.

Conferenz der die Vogteien Vellenz etc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1693, 21. Januar.

Der Abschied fehlt. Die Verhandlung des Tages enthält nachfolgendes Missiv der Conferenz vom 21. Januar an die in Lauis mitregierenden Orte:

Nachdem die drei Viertel von Lauis die unerhörte Vermessenheit gehabt, den im Ausland für die Orte gekauften Früchten den Durchpaß zu sperren, ja sie sogar, obwohl mit einem von dem Landvogt erteilten Paß begleitet, auf dem Durchweg anzuhalten und zurückzuführen und da sie seither ihre Deputatschaft in einigen Orten herumstreifen lassen mit unbegründeten Vorgaben, erachten die beleidigten Orte es für nothwendig, Mittel und Weg zu berathen, wie diese hohe Läsion den Frechmüthigen nach verdienter Empfindlichkeit zu verstehen gegeben werden soll. Es wird daher an die mitregierenden Orte das Gesuch zugestellt, diesen Unterthanen den Paß zu noch größern Frechheiten zu schließen, die erlittene Beschimpfung, Spott und Schaden mehr als deren glimpfliches und unbegründetes Vorgeben zu beherzigen und wider diese Gefellen strenge Gerechtigkeit walten zu lassen. Wird hierzu die Mitwirkung versagt, erklären die drei Orte, sich keineswegs zu beruhigen, da sie genügende Mittel in der Hand haben, gegen jene mit exemplarischer Mortification zu verfahren.

Staatsarchive Lucern u. Freiburg: Missive.

Weitere Notizen: Landesarchiv, Nidwalden Rathsbuch fol. 383, woselbst als Gesandte Nidwaldens bezeichnet sind Johann Ludwig Ruffi und Joseph Karl Ruffi, beide alt-Landammann.

249.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus.

Brunnen. 1693, 10. Februar.

Landesarchiv Nidwalden. Abschiede.

Gesandte: Uri. Johann Franz Schmid, Landammann; Franz Heinrich Besler, Zeugherr. Schwyz. Jakob Weber, Ritter, Landammann; Franz Betschart, alt-Landammann; Jost Rudolph Reding, Ritter, alt-Landammann; Johann Rochus Abyberg, alt-Statthalter; Heinrich Fridolin Reding, Bannerherr; Anton Ignaz Geberg, des Raths; Johann Franz Abegg, gewesener Hauptmann zu Wyl, des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann, und Johann Müller, Landshauptmann von Obwalden; Beat

sich Tröndli nie zu einem billigen Vergleich habe herbeilassen wollen; Zürich möchte bis auf weitere Mittheilung der Obrigkeit mit der Antwort nach Waldshut zuwarten.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 209. Jurisdiction: u. Hoheitsrechte.

Bier ennetb. Vogt. überh. b. Art. 70. Anstände mit Mailand.

316.

Conferenz zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Landvogteiamt Thurgau.

Wyl. 1695, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten Wartauerhandel.

Gesandte: Abt von St. Gallen. Der Statthalter zu Wyl; Freiherr Fidel von Thurn. Landvogteiamt Thurgau. (Unbekannt.)

Bei Anlaß der letzten Tagfagung in der Wartauerangelegenheit hat Lucern für nöthig erachtet, daß zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und dem Landvogteiamt in Frauenfeld eine Besprechung stattfinde, in welcher Weise dieser Enden im Falle eines Krieges das katholische Wesen, wenn auch nicht durchaus erhalten, so doch von dem Untergang gerettet werden könnte, und was die katholischen Thurgauer aus sich selbst zu leisten und was dagegen St. Gallen zu ihrem Schutze mitzuwirken vermöchte. Die Conferenz nimmt zuerst Kenntniß von dem, was in den letzten Unruhen der Jahre 1661 und 1664 in der gleichen Angelegenheit berathen und beschloffen worden, woraufhin nach gründlicher Erwägung folgende Abrede getroffen wird: Bei Ausbruch eines Religionskrieges hat der Abt die Städte Arbon und Bischofzell frühzeitig in Besiz zu nehmen und nach Wyl eine starke Besatzung zu legen. Thurgau hingegen soll Sonnenberg, Tobel, Fischingen und andere vertheidigungsfähige Punkte nach Nothdurft besetzen, und namentlich sich der Stadt und des Schlosses Frauenfeld zu bemächtigern suchen, sofern nicht etwa vorher die katholischen Orte unversehens überumpelt worden wären. Wenn Arbon, Bischofzell, Wyl, Frauenfeld und der Bezirk Lommis bis nach Fischingen mit erfleklicher Mannschaft versehen sind, und die einzelnen Orte auf zwei drei Stunden weit unter einander in guter Correspondenz stehen und bereit sind, einander in der Noth beizuspringen und dies Alles durch das Landvogteiamt sorgfältig geleitet und organisiert wird, ist nicht zu bezweifeln, daß Thurgau innert den Schranken der Treue und des Gehorsams, wenigstens für einige Zeit bis zum Anmarsch einer größern Macht zu behaupten sei, da die Unterthanen doch jederzeit eine innerliche Furcht und Schrecken vor ihrer natürlichen Obrigkeit, so lange diese eine gute Haltung einnimmt, empfinden. Da man aber zur Ausführung dieses Planes katholischerseits eine ziemliche Mannschaft bereit und fertig zur Hand haben muß, damit alle genannten Plätze gleichzeitig und fast unvermerkt occupirt werden können, muß Thurgau auch wissen, ob nicht gerade für diesen Zweck der Abt Hülfsstruppen geben sollte. Die Gesandten des Abtes nehmen das Gesuch ad referendum und geben gute Bertröstung. Freiherr von Thurn schlägt sodann noch folgenden Plan vor: Einige hundert Mann von Lucern in Verbindung mit einigen von Schwyz sollten im Kriegsfall in das Toggenburg einrücken und diese Landschaft im Namen des Standes Schwyz dahin vermögen, ihm kraft der bestehenden Verträge und des Landrechtes mit einem namhaften Ausschuß zuzuziehen. Sobald dieser

der Geistlichen. Für das dritte Magazin ist Wyl in Aussicht genommen. Diese Vorschläge werden schließlich insgemein angenommen und beschloffen, über die Ausführung unablässige Sorgfalt und Mühe walten zu lassen. Zug wünscht, es sollte etwa ein Gotteshaus angehalten werden, seine Vorräthe in die Gegend von Zug oder Arth zu legen, da gemeinlich ein Corps wider Zürich bei Zug stehen soll. Ein ähnliches Begehren stellt Innerrhoden. Bei all diesen Beschlüssen hat es aber nicht die Meinung, das katholische Wesen zu theilen oder zu zersplittern, denn dem goldenen Bund soll in keiner Weise vorgegriffen sein. Die katholischen Orte können sich nicht einbilden, daß die Geistlichkeit zur Bewerkstelligung eines vernünftigen Schirmes des katholischen Wesens nicht alles Mögliche beizutragen bereit sei und es erst auf eine Ruptur ankommen lassen wolle, wo Alles mit Fliehen und Flöchnen in Verwirrung ist, sondern daß ihr vielmehr selbst die Stärkung der katholischen Orte nützlicher erscheint, als die Vermehrung der Conventualen, die Aufführung kostlicher Gebäude und die Anhäufung von Renten und Einkünften. Die katholischen Orte halten dafür, daß die Geistlichen unter sich die Anordnung treffen sollen, nach und nach an einem beliebigen sichern Ort eine ansehnliche Geldsumme zusammenzuschleusen und für den Fall der Noth bereit zu halten; ihnen würde bis dahin das Geld und dessen Verwaltung verbleiben. Ebenso sollte der Geistlichkeit die Anschaffung einiger Stücke nicht beschwerlich fallen, da doch die weltlichen Obrigkeiten ohnehin schon fast unerschwingliche Lasten auf sich nehmen müssen. Die Ehrenwappen der Prälaten und Gotteshäuser würden ebenso gloriwürdig auf solchen Stücken zur Vertheidigung des Glaubens und an solchen Magazinen prangen, als an Gebäuden und Zierraten. Bezüglich der Befestigung von Rapperswyl fällt in Betracht, daß durch diesen Platz die Verbindung der Graubündner und evangelischen Glarner und des Oberlandes mit Zürich verhindert, der Vergewaltigung der katholischen Glarner vorgebeugt und der andere Theil im Zaum gehalten, und endlich der hochwichtige Paß über den Hummelwald gedeckt würde. Wenn man nun dabei bedenkt, welch großes Interesse Italien und voraus Rom an der katholischen Vormauer für Italien haben, welch große Summen von Rom aus für die Missionen in Indien und sonst ultra mare et montes verwendet werden und sieht, welch größerer Nutzen daraus in diesen Landen geschaffen werden könnte, ferner wenn man erwägt, wie viel Geld aus dem Lande für Dispense und Anderes nach Rom fließt, das doch vermöge der Canones und des Concils (von Trient) an Ort und Stelle zu frommen Zwecken sollte verwendet werden, und von dem man hier nichts mehr zu sehen bekommt, wenn endlich bedacht wird die große Mildthätigkeit des Papstes, der gegen die Türken unsägliche Summen auswirft, so darf man wohl erwarten, daß ein daheriges Hilfsgeßuch gute Aufnahme finden werde. Es wird beschloffen, hievon dem apostolischen Nuntius vertrauliche Mittheilung zu machen, jedoch keineswegs in dem Sinn, daß er die Besteuerung der Geistlichkeit des Landes beim päpstlichen Hofe anhängig mache, sondern nur um denselben von der wahren Sachlage zu informiren und zu veranlassen, später die Geistlichkeit nicht allfällig in ihrem Widerstand zu steifen, sondern vielmehr willfährig zu machen. Desgleichen wird auch der Fürstabt von St. Gallen noch schriftlich ersucht, als Vorstand der Benedictinercongregation das Vorhaben der katholischen Orte bei den Stiften fördern zu helfen. Der Nuntius erwiederte dem Ausschusse, welcher ihm die Angelegenheit vorgetragen, in sehr trostlicher Weise, indem er auf Punkt zu Punkt eingehend, die kluge Vorsicht der katholischen Orte hoch anrühmte, die Nothwendigkeit der Sachen anerkannte und sich vernehmen ließ, daß der Papst in Würdigung aller Verhältnisse das Vorhaben wohl gutheißen werde, und die Geistlichen in einer Sache, die Gottes ist, sie also zuerst beschlägt, das Ihrige thun werden. Der Nuntius verlangte eine schriftliche Darstellung der einzelnen Punkte und Gründe, was ihm zugesagt wurde. Es werden darauf auch die ernstlichen Mittel besprochen, die vorgekehrt werden müssen,

sich dieser Last, welche Munition und Artillerie für eine Brigade von 2500 Mann erfordere und erklärt, es wäre ihm recht, wenn andere Orte diese Aufgabe übernahmen; jedenfalls müsse es sich Mittheilungen über die Eigenthümlichkeiten des Landes und die Pässe desselben ausbitten. Entgegen verschiedenen Bedenken wird die Befestigung Rapperswyls festgehalten und beschlossen, es soll von Sachkundigen ein Riß gemacht und über die Kosten des Baues, der Unterhaltung der Garnison und die Beschaffung der hiefür nöthigen Mittel ein Vorschlag eingebracht werden. Rücksichtlich der Heeresabtheilung jenseits des Hummelwaldes und des wichtigen Passes daselbst wird die unbedingte Vollziehung des diesfalls abgefaßten und in Lucern und St. Gallen niedergelegten Protokolls beschlossen. Schwyz wird aufgetragen, mit katholisch Glarus und den katholischen Amtleuten aus Sargans die beabsichtigte Conferenz zu halten und wegen katholisch Glarus und der Vogtei Sargans, sowie wegen Befezung des Schollberges und des Rheins, das Nöthige zu besprechen. **d.** Der zweite Theil der Hauptberatung betrifft die Ausführungsanstalten der einzelnen Orte. Die Berichterstattung, was jedes Ort gethan oder noch zu thun habe und wie oft sich die verordneten Kriegsräthe besammelt haben, darf hier übergangen werden; indessen wird die dringende Erinnerung in den Abschied genommen, daß die Kriegsräthe sich recht oft versammeln und nicht ruhen, bis sie Alles in guter Kriegsbereitschaft haben. Rücksichtlich der Länge der Piken ist man geneigt, von sechszehn auf vierzehn Fuß abzustellen; schließlich will man vorerst in Erfahrung bringen, welche Länge in Zürich angenommen worden sei. Zum Zweck eines gleichförmigen Exercitiiums unter den katholischen Orten kann dasselbe gedruckt bei der Kanzlei Lucern bezogen werden. **e.** Der dritte Hauptverhandlungsgegenstand betrifft die Beiträge der Geistlichen. Es werden diesfalls folgende Eröffnungen gemacht: Der Abt von Muri hat auf seiner Rückkehr von der Conferenz in Wyl beim Nuntius die beste Geneigtheit ausgesprochen; ebenso beweiße der Cardinal Sfondrati guten Willen, er habe sich sowohl beim Papst, als bei den Congregationen verwendet; auch der Nuntius hat verschiedene Commissionen an den römischen Hof bereitwillig übernommen. Daraus ersieht man die Nothwendigkeit, unausgesezt an der Erreichung des Zieles, und gegen allfällige Verzögerungen zu arbeiten, und behält sich vor, wenn die Geistlichen ihre Beiträge nicht gutwillig leisten, die landesherrliche Gewalt zu brauchen. Zu mehrerer Beförderung wird ein Ausschuß, von jedem Orte ein Gesandter, an den Nuntius geschickt, welcher seinen guten Eifer versichert und ein Schreiben des Staatssecretärs aus Rom vorlesen läßt, woraus hervorgeht, daß der Papst auf die Vorstellungen des Nuntius und des Cardinals Sfondrati die Beitragspflicht der Geistlichen gutgeheißen und den Nuntius zu fernerer Berichterstattung eingeladen habe. Letzterer äußert ferner, die Geistlichen werden ihre Beiträge freiwillig leisten; dagegen müssen die Obrigkeiten, als „parte dominante“, auch das Ihrige thun, indem der gute Wille hier so wenig ausreiche, als die Obrigkeiten bei den Geistlichen sich damit begnügen würden; so sei Rapperswyl noch nicht besetzt. Dem Ansinnen Solothurns, das Stift Schönenwerd nach Olten zu verlegen, glaubt er vollkommene Entsprechung in Aussicht stellen zu können. Belobend erwähnt er des Abtes von St. Gallen, der seine Kriegsanstalten mit großen Opfern getroffen habe. Schließlich erbittet er sich nähere Specification, was man eigentlich von den Geistlichen verlange. Aus dieser Unterredung ersieht man mit Befremden, wie der Nuntius von seinen im December gemachten Aeußerungen theilweise abgegangen ist, indem von einem Beitrag des Papstes nichts mehr erwähnt und nebenbei die von den Obrigkeiten zu machenden Anstrengungen so stark betont werden, da doch der gemeine Mann neben dem Gut auch noch Leib und Leben darsetzen muß, während die Geistlichen in aller Bequemlichkeit verbleiben können. Diese letztern Bemerkungen des Nuntius veranlassen indessen die Conferenz, jene Orte, welche seit dem December nichts oder zu wenig gethan, dringend aufzufordern, durch Leistung ihrer Pflicht den Geistlichen

332.

Geheimes Protokoll der Verhandlungen über die Organisation der katholischen Streitkräfte jenseits des Hummelwaldes.

Lucern. 1696. 29. u. 31. Mai.

Staatsarchiv Zürich. Ungebundene Abschiede.

Gesandte: Die nämlichen wie in Nr. 330.

Der geheime Abschied der gegenwärtigen katholischen Conferenz hat vorgesehen, daß die Rathschläge zur Organisation der Streitkräfte jenseits des Hummelwaldes nicht dem Abschied selbst einverleibt, sondern daß diese Beschlüsse in gesonderten doppelten Aufzeichnungen, von denen eine bei den geheimen Kriegssachen zu Lucern, die andere vom Fürstabt von St. Gallen aufbewahrt wird, protokolliert werden. Denn diese Rathschläge, so heilsam sie an sich sind, werden zum lautern Gift, wenn auch nur das mindeste davon verlauten sollte. Die erste Grundlage eines Planes zur Behauptung der Landschaften jenseits des Hummelwaldes ist die möglichst genaue Kenntniß der feindlichen Streitkräfte. Zürich stellt ungefähr 12,000, evangelisch Glarus 4000, Aargau 5000, Thurgau 6000, die Stadt St. Gallen 800, die Landschaft St. Gallen bei 3300 und Rheintal bei 1300 Mann Truppen. Gegen diesen Feind ist zu retten die Landschaft am obern Zürichsee, das Gotteshaus St. Gallen sammt der Landschaft, Thurgau, Rheintal, katholisch Glarus, Appenzell und der Paß über den Hummelwald. Da der Fürstabt hierbei am meisten theilhaftig ist, indem er nicht nur seine Lande vor dem Ueberfall durch die Widersacher sicher zu stellen, sondern auch noch darüber hinaus Hilfe zu leisten hat, läßt sich das, was ihn drückt, hier nicht bergen; die Evangelischen im Toggenburg sind ein starker Dorn im Fuß, die Stadt St. Gallen aber das gefährlichste Geschwür mitten auf dem Herz. Dieser Dorn kann nicht wohl anders ausgezogen werden, als durch Wegführung von 600 bis 800 Mann evangelischer Truppen, die durch wenigstens halb so viel Volk aus den katholischen Orten, Honig für Gift, ersetzt werden. Diese Wegführung könnte so veranstaltet werden, daß Uznach und Gaster von oben, und das st. gallische Unteramt von unten auf anrückten und Schwyz kraft Landrechts den Zuzug verlangte. Dabei könnten, um den ersten Argwohn zu benehmen, einige hundert Mann von beiden Religionen ausgehoben und da und dort dislocirt werden; auf diese Weise würden die zurückbleibenden Evangelischen geschwächt und schadlos gemacht. Die 800 Mann der Stadt St. Gallen sind in der Religion verpicht, tragen den Kopf auf hohen Achseln, ihnen sind die Schuhe zu eng, das Volk ist reich, der Bürger steht nicht übel, und diese mit Mauern, Thürmen und Gräben geschützte Stadt drückt schwer auf den Leib. Wenn es sich fragt, wie diesen Stein abwälzen kann keine Rede davon sein, das Gotteshaus ohne Garnison zu lassen. Im Jahr 1656 sind unvermerkt Dinge gegen 450 Mann aus der Pfalz, Genf, Neuenburg in die Stadt geschafft worden; ein gleiches könnte wieder versucht, und auf diese Weise die Landschaft da und dort durch Ausfälle beunruhigt werden. Eine Besetzung des Klosters mit 5- bis 600 Mann würde diese Ausfälle vereiteln und die Kräfte der Stadt isoliren und den Zuzug fremder Mannschaft verunmöglichen, und vielleicht Stadt und Gotteshaus zu einer neutralen Stellung nöthigen. Wenn in dieser Weise der Abt von seinen schmerzhaften Wunden geheilt wäre, würde er Arbon und Bischofszell besetzen, wenigstens 1000 Mann nach Wyl und 200 Mann in die Stadt und Schloß Frauenfeld verlegen. Dabei müßte aber die Hilfeleistung rascher vor sich gehen als 1656, damit man nicht

überfallen werde, bevor man vor dem Ueberfall gewarnt worden. Wenn noch 150 katholische Thurgauer nach Frauenfeld gebracht werden können, fällt die Detaschirung der 200 st. gallischen Soldaten nicht schwer. Ferner sollten dann die Schlösser Sonnenberg, Spiegelberg, das Thal vom Lemmis und Spiegelberg besetzt werden, indem da ungefähr 800 Mann nahe beisammen stehen. Da aber mit einer schlecht oder unbewaffneten Menge nichts auszurichten ist und die Verfügung, daß die Landgrafschaft sich selbst bewehren müsse, der evangelischen Mehrheit das Messer in die Hand drücken würde, bleibt nichts anderes übrig, als die dortigen Grundbesitzer zur Anschaffung der Waffen in eigenen Kosten, die zur Linderung der Schmerzen successiv geschehen könnte, anzuhalten. Wenn man noch 200 Thurgauer mit 200 Mann aus den katholischen Orten austauschen könnte, würde dies der Sache ein größeres Ansehen geben, und man vermeinte, den Zürchern den frühere Male gewonnenen Vortheil aus den Händen reißen und Thurgau im Gehorsam erhalten zu können. Was das Rheinthal betrifft, so ist hier nicht viel zu befürchten, da Außerrhoden nicht herzhast ist und Rorschach und der Reichsboden angrenzen. Oberried sollte etwa 200 Mann zur Garnison des Gotteshauses St. Gallen stellen; Sag und Werdenberg sind nicht stark zu fürchten; rathsam wäre vielleicht die Besetzung von Rosenberg und Grimmenstein mit 100 Mann. Wenn auch Außerrhoden zwei Mal so viel Einwohner zählt als Innerrhoden, so ist doch eine Ueberrumpelung des letztern nicht sehr zu befürchten. Das Gelände von Außerrhoden ist sehr schmal und zieht sich sehr in die Länge, so daß eine Vereinigung der Streitkräfte, zumal heimlich, nicht leicht möglich und unschwer zu verhindern ist. Der katholische Landestheil ist zusammenhängend und gut gelegen. Katholisch Glarus muß sich selbst rathen, denn sie zu schützen bedürfte es an sich schon einer ganzen Armee. Die Behauptung des Passes über den Hummelwald scheint dem Ausschuss unerlässlich, da durch denselben die Vereinigung von Zürich und Glarus verhindert und Uznach und Gaster ein sicherer Rücken gegeben, ferner der Paß nach dem Reiche gesichert und dem Fürstbist für selbstständige Operationen Luft verschafft wird. Den Neubau eines Kornmagazins in Wyl findet man nicht gerade nöthig, da in dem fürstlichen Hof, dem Rathhaus und der Herrenstube gegen 6000 Mütt Kernen aufgeschüttet werden könnten. Dieses Magazin sollte auch noch 800 Fäße bayerisches Salz, 200 Centner Pulver und 100 Centner Blei aufbewahren. Die Ausstattung dieses Magazines soll den Geistlichen, Klöstern und Stiften und den benachbarten Gerichtsherren überbunden werden. — Diese Vorschläge eines Ausschusses werden nun sämmtlich der ganzen Session vorgelegt. Diese findet die Angaben über die feindliche Macht im Allgemeinen richtig, der aber nicht nur die Streitkräfte der Katholischen jenseits des Hummelwaldes, sondern auch noch die Truppen der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug entgegengesetzt und durch eine allfällige Diversion von den Freiamtern oder der Grafschaft Baden aus unterstützt werden sollen. Als Hauptgrundsatz wird aufgestellt, daß so bald mit Zürich gebrochen wird, sämmtliche katholische Streitkräfte sammtlich und im gleichen Moment zu den Waffen greifen und den Kampf beginnen. Alle diese Abredungen sollen aber nicht etwa bloß auf dem Papier stehen, sondern aufrichtig und getreu ausgeführt werden. Der Vorschlag der Wegführung eines Theils der evangelischen Mannschaft aus dem Toggenburg erscheint sehr klug, aber schwer ausführbar; denn es fragt sich, wie diese Volksaushebung auf erfolgte Mahnung von Schwyz und des Abts hin vor sich gehen solle und könne. Man stellt sich die Sache so vor: So bald die Ruptur erfolgt, marschirt Schwyz gegen Toggenburg und begehrt den Zuzug nach Inhalt des Landrechts, der vom Abt bewilligt und befohlen wird, welcher selbst vom Unteramt aus anrückt, um die Aushebung von 1600 Mann zu unterstützen. Wenn der Auszug stattgefunden hat, sollen die katholischen Truppen contremandirt, die evangelischen aber vertheilt und in die einzelnen Orte gebracht und als Geiseln bis zum erfolgenden Frieden anständig gehalten werden. Die Formalität dieses Actes

selbst muß sich aus der Zeit und den Umständen selbst ergeben; der Ausführung selbst aber müssen die st. gallischen Beamten vorarbeiten. Eben so viel Bedenkens gibt die Frage, wie die aus dem Land zu führenden evangelischen Toggenburger zu versorgen und zu vertheilen wären, da ein solcher Handschlag bei ihren Glaubensgenossen einen halb verzweifelten Unmuth und Widerwillen erzeugen müßte. Wenn der Anschlag fehl ginge, würden der Schaden und die Gefahr doppelt groß sein, und es wäre bei der Erregtheit und dem Eifer der katholischen Unterthanen kaum zu vermeiden, daß ihnen nicht da und dort Schimpf und Schmach und vielleicht gar der Tod zu Theil würden. Nachdem alle Gründe für und gegen in drei Sitzungen abgewogen worden, wird endlich einhellig beschlossen, daß die Abführung in der vorgeschlagenen Weise vor sich gehen soll; 250 wären in Lucern, 200 in Uri, 150 in Schwyz, 100 in Unterwalden und 100 in Solothurn zu interniren und daselbst zu ehrlicher Arbeit anzuhalten, und nach Abschluß des Friedens in die Heimat zu entlassen. Die Vorschläge betreffend die Stadt St. Gallen und Thurgau werden gutgeheißen, bei letztem mit dem Zusatz, daß man trachten solle, die Waffen nicht den einzelnen Personen einzuhändigen, sondern dieselben auf den Sammelplätzen zu verwahren. An die Anschaffungskosten sollen die Geistlichen ihre Beiträge geben. Zu dem Zweck ist nächstens eine Aufnahme über den Vermögensstand der Klöster im Thurgau zu machen und einzusenden, um darnach die Repartition vornehmen zu können. Im Schlosse zu Frauenfeld ist ein Brunnen zu graben. Im Fernern wird genehm gehalten, daß aus dem Hof Oberried einige Mannschaft in das Gotteshaus St. Gallen gezogen werde. Innerrhoden und der Abt sollen sich verständigen über die im Kriegsfall einzunehmende Stellung und über die Maßnahmen, die unkatholischen Appenzeller im Zaum zu halten. Was katholisch Glarus und Sargans thun und wie eines das andere retten könne, soll des Nähern auf der Conferenz zwischen Schwyz, Glarus und den Amtleuten von Sargans besprochen und festgestellt werden. Ebenso werden die nöthigen Anordnungen über die Besetzung und Sicherung des Hummelpasses in erster Linie der Sorgfalt des Fürstabtes anvertraut. Die Vorschläge betreffend das Magazin in Wyl werden gutgeheißen.

333.

Rechnungskonferenz der Städte Bern und Freiburg betreffend ihre gemeinsamen Vogteien.

Murten. 1696, 5. bis 14. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede Bd. II, S. 576.

Gesandte: Bern. Abraham Tillier, alt-Berner; Emanuel Steiger, Wälsch-Sekelmeister, beide des täglichen Raths. Freiburg. Rudolph Fiva, Generalcommissär; Karl Kessler, Sekelmeister; Niklaus Bonderweid, Stadtschreiber.

a—mm. (S. u. d. Vogteien.) **mm.** Die Gebrüder Chollet von Freiburg bitten, sie wegen der in Wilden ihnen beschlagnahmten Schafe und der daraus erwachsenen großen Kosten gelinder zu halten und sie nicht entgelten zu lassen, was der Wittve Moratel vor Jahren auf Freiburgergebiet widerfahren. Die Gesandten von Bern erklären, daß diese Angelegenheit einzig vor ihre Obern und nicht hieher gehöre. **oo—yy.** (S. u. d. Vogteien.) **zz.** Freiburg schlägt bezüglich der langjährigen Zollstreitigkeiten vor, beiderseits die Zölle wieder auf die alten Ansätze zu stellen und so den Anständen ein Ende zu machen. **aaa** und **bbb.** (S. u.

fortzusetzen habe; die Orte haben nun zu bestimmen, wo die Magazine angelegt werden sollen. Auf diese tröstliche Antwort beharrt man rücksichtlich der Anlegung der Magazine bei den frühern Abschieden, nämlich daß eines zu Lucern, das andere bei Arth und das dritte jenseits des Hummelwaldes bei Wyl errichtet werden soll. Lucern wird ersucht, mit dem Nuntius zu reden, daß die geistlichen Corporationen, denen die Verwaltung der Früchte verbleibe, zum Bau der Magazine angehalten werden; gleichzeitig soll aber in Gemäßheit der Abschiede auch auf die Anlegung eines Geldvorrathes gedrungen werden. Ferner wird auf die Nothwendigkeit hingewiesen, den Gotteshäusern anzuzeigen, an welches Magazin sie ihre Ablieferungen zu machen haben; Lucern übernimmt, von den Amtsleuten von Frauenfeld den schon früher verlangten diesfälligen Bericht einzuholen. Endlich wird Lucern beauftragt, mit dem Nuntius zu reden, in wie weit er auch andere Geistliche in Mitleidenschaft zu ziehen gesucht habe und darauf zu dringen, daß auch gegen diese die nöthigen Schritte gethan werden. **e.** (S. u. Sargans.) **d.** Da Zürich wegen der Anhaltung zweier spanischen Soldaten bei der Galoppia und wegen der gewaltsamen Wegnahme von Schweinen bei Glivio eine andere Meinung geäußert hat, als die von Lucern den Orten vorgeschlagene, und da man allgemein in der Uezeugung ist, es können solche Anstände nur durch eine Grenzberichtigung, beziehungsweise durch den mit Mailand zu haltenden Zusammentritt beseitigt werden, so findet man allseits nöthig, bei dem spanischen Gesandten und dem eidgenössischen Agenten in Mailand darauf zu dringen, daß Mailand einmal zu dieser Unterhandlung Hand biete, und zwar, wenn möglich, schon im Frühling; da aber einige Orte nicht instruiert sind, so wird die Sache ad referendum genommen. **e.** (S. u. Thurgau.)

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 242. Justizsachen, Recht, Gericht.

Grafschaft Sargans. **e.** Art. 312. Verschiedenes.

Zu **a.** Die Orte Uri und Schwyz ertheilten den 16. Februar ihre Zustimmung zu den projectirten Missiven.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absh. Bd. LXXXIII, fol. 35.

350.

Conferenz der evangelischen Orte.

Marau. 1697, 4. u. 5. April. (25. u. 26. März a. R.)

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absh. Bd. 75, fol. 35.

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Burgermeister; Johann Ludwig Werdmüller, Statthalter. Bern. Emanuel von Graffenried, Benner; Johann Friedrich Willading, des Raths. Evangelisch-Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann. Basel. Christoph Burkhardt, Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Johannes Köchlin, Statthalter; Johann Heinrich Schälch, Sekelmeister; Johann Speisegger, Stadtschreiber. Stadt St. Gallen. (Entschuldigt.)

Die Veranlassung zu dieser Conferenz ist ein Anstand zwischen dem Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg und dem Stände Schaffhausen. **a.** Die Stadt St. Gallen entschuldigt ihre Nichtvertretung an der Conferenz. In einem zweiten Schreiben eröffnet sie, statt des ihr nach der vierstädtischen Scala obliegenden Contingents von 1560 Gulden an die Sustentationskosten der französischen Flüchtlinge werde sie eine frei-

Gebühr von Zürich aus Namens sämmtlicher Orte gegen den Gesandten und gegen den König selbst werde verrichtet werden. **c.** Auf Ansuchen des Provincials der Capuciner der schweizerischen Provinz wird der französische Gesandte schriftlich um seine Verwendung angegangen, daß den Capucinern aus der Champagne nicht erlaubt werde, in Strassburg oder im Elsaß eine Niederlassung zu errichten, indem die Patres der schweizerischen Provinz daselbst vollkommen befriedigt haben und die Niederlassung von Religiosen gleichen Ordens, aber von ungleicher Sprache, Sitte und Subordination eher Verwirrung als Nutzen verursachen würde. **d.** Lucern erstattet Bericht über die Unterhandlungen, welche es rücksichtlich der Anlegung von Vorräthen der Geistlichen bei dem Nuntius mit Abgeordneten der Stifte Münster, Freiburg, Solothurn, Zurzach und Baden, sowie mit dem Secretär der benedictinischen Congregation und mit dem Prälaten von St. Urban gepflogen hat; die weltlichen Stifte haben eingewendet, daß über die eigene Erhaltung hinaus jährlich fast gar nichts bleibe; auch die Benedictiner haben theils Unvermögen vorgeschützt, theils sich darüber beschwert, daß der Vorrath außer ihren Klöstern anzulegen wäre; ebenso haben sie auf die bösen Consequenzen bei den Protestanten hingewiesen; St. Urban habe sich zu einem Beitrag nicht widrig gezeigt. Dieser Bericht wird verdankt und Lucern ersucht, sich in Sachen weiter zu bethätigen. Dabei wird auch des Gerüchtes erwähnt, als wollen verschiedene Orte dieses Vorhaben fallen lassen und als werde es allein von Lucern betrieben; aus den allseitig eröffneten Instructionen stellt sich aber dieses Gerücht als unwahr heraus und wird daher neuerdings beschlossen, dieses Unternehmen durchzuführen. Freiburg eröffnet ebenfalls, ihm sei von seinen Geistlichen erklärt worden, es werde aus der Sache nichts werden, weil nur der dortige Stand solches betreibe; die Obrigkeit fehre sich aber an solche Reden nicht, sondern werde einschreiten. Allgemein verwundert man sich über diesen lebhaften Widerstand der Geistlichen, deren Sache gerade wäre, die Obrigkeiten, falls sie hierin saumselig wären, zur Thätigkeit anzuspornen; zeige doch die Erfahrung, daß 1656 die Kornvorräthe der Klöster gerade dazu gedient haben, den Unkatholischen fettes Proviant zu liefern. Die Einwendungen gegen die Lage der Magazine in Lucern, Arth und Wyl seien durchaus unbegründet. Noch mehr beschwerten sich aber die Klöster über die Kosten des Baues und der Verwaltung der Magazine. Diesem entgegen eröffnet Schwyz, es werde an den Bau des Magazines in Arth ein Namhaftes an Holz beisteuern; auch werde ein naher Steinbruch die Kosten erleichtern. Hierauf wird beschlossen, mit dem Nuntius nochmals zu conferiren und alle Manns- und Frauenklöster, an die man bisher nicht gelangt ist, in Anspruch zu nehmen. Wallis belobt das Vorhaben der VII katholischen Orte und versichert, daß seine Obrigkeit in gleichem Sinne handeln würde, wenn der Nuntius bei ihr den Anstoß dazu geben wollte. Solothurn erwähnt, es müsse auf gute Vertheidigung der Stadt Olten Bedacht nehmen, weil die Hilfsvölker des Bischofs von Basel nur dort zum Wohl der Katholischen verwendet werden können, und hofft daher, man werde diesen Ort in Rücksicht auf die Aufbewahrung des Vorrathes auch bedenken. Von der an den Nuntius geschickten Abordnung wird am folgenden Tag berichtet, derselbe halte an diesem Werk durchaus fest; es handle sich, wie er gesagt, nur um die Form des ersten Anstoßes; demgemäß wolle er an alle Gotteshäuser braccio forte schreiben, daß sie für dieses Jahr den zwanzigsten Theil der Frucht in ihren eigenen Klöstern, dies Mal für sich selbst, auf die Seite legen; inzwischen könne man sich berathen, wo man die künftigen Annaten sicher verwahren wolle; wo die Klöster gut gelegen, könnte man ihnen die Vorräthe belassen, wo dieselben aber ausgesetzt und dem Wolf im Rachen liegen, müßte man sie an einem dritten Ort verwahren; Schwierigkeiten biete allerdings der Bau und die Verwaltung der Magazine, sowie die Repartition zwischen den wirklichen Eigenthümern; er wolle nun für ein Mal mit der Beiseitelegung des zwanzigsten Theils den Anfang machen und über den Erfolg an Lucern

384.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1698, 9. u. 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bb. LXXXIV, fol. 124.

Gesandte: Lucern. Rudolph Mohr, Ritter, Schultheiß und Stadtvener; Johann Rudolph Dürler, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr; Johann Martin Schwyzer, Statthalter und Oberzeugherr; Jost Dietrich Balthasar, Oberst-Stadtwachmeister und des Raths. Uri. Jost Azarias Schmid, Landammann; Anton Schmid, alt-Landammann und Gardehauptmann; Joseph Anton Büntiner, Statthalter. Schwyz. Rudolph Schindler, Landammann; Johann Victor Schorno, Landschreiber. Unterwalden. Niklaus Imfeld, Landammann, und Johann Wirz, alt-Landammann und Landshauptmann von Obwalden; Franz Achermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Kaspar Zurlauben, Ritter, Ammann; Josue Iten, des Raths. Freiburg. (Entschuldiget). Solothurn. Urs Suri, Stadtvener und des Raths.

Gemäß der auf der Tagfagung in Solothurn getroffenen Abrede besammelt sich die Conferenz, um über die Geschäfte der nächsten Jahrrechnungstagfagung Vorberathung zu pflegen und sich über die auf den Conferenzen vom December 1695 und Mai 1696 behandelten Angelegenheiten zu besprechen. **a.** Da unter dem letzten Nuntius Conti die Unterhandlungen so weit gediehen, daß die Geistlichen ihr Einkommen verzeichnen und den zwanzigsten Theil desselben in Geld und Früchten zum Besten der katholischen Interessen verfügbar halten sollten, ohne daß jedoch über die Vollziehung den Orten die verheißene Mittheilung gemacht worden wäre, was man zwar der unerwartet schnellen Abreise des Herrn Nuntius Corti zugeschrieben, so wird beschlossen, dem nun angekommenen Nuntius Julius Piazza, Erzbischof von Rhodus, durch eine Abordnung diese Angelegenheit zur Beförderung zu empfehlen. **b.** Der neue Nuntius, dessen Creditiv vom 25. Jan. 1698 datirt, wird nach alter Uebung in die Sizung abgeholt. Er versichert die katholischen Orte der besondern Gewogenheit des Papstes und sagt seine eigene Dienstbereitschaft zu. Sein Vortrag wird durch eine Abordnung verdanft und damit die Versicherung treuer Anhänglichkeit an den hl. Stuhl verbunden. **c.** Die vom Nuntius in seinem Vortrag berührten Gefahren, welche dem katholischen Wesen drohen, führen auf die Betrachtung, in welche Noth die Katholischen bei einem Bruch mit den Unkatholischen versetzt würden, wenn durch einen plötzlichen Ueberfall Rapperswyl, die dortige Brücke und das Gurdener Feld zusammen, oder eines oder das andere weggenommen werden sollten. Obschon man die Gründe nicht mißkennt, welche von einer Befestigung der Stadt Rapperswyl abrathen, findet man doch allgemein, es sollte wenigstens das Schloß, das bei niederm Wasserstand bei der Brücke sich zeigende Inselchen und das Gurdener Feld in etwelchen Verteidigungsstand gesetzt werden. Die daherigen Vorkehrungen zu begutachten, wird den Schirmorten der Stadt Rapperswyl empfohlen. In Bezug auf die erforderlichen Mittel stützt man sich auf die neulichen Verträge Roms, wie solche auch schon 1657 gegeben worden sind. Da von der Erhaltung Rapperswyls auch die Behauptung des Passes durch den Hummelwald und die Verbindung mit den Katholischen gegen Wyl zu abhängt, wo man ohnedies ein Magazin anzulegen beabsichtigt, welches einige Befestigung erheischt, so wird beschlossen, dieses wichtige Augenmerk in den Abschied zu nehmen und hievon dem Abt von St. Gallen be- hufs einsichtiger Handreichung Mittheilung zu machen, und zwar um so mehr, als sich bei dem jüngst in St.

388.

Geheime Conferenz der sämtlichen katholischen Orte und Wallis während der Jahrrechnungs-
Tagfagung zu

Baden. 1698, 6. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ungebundene Abschiede.

Gesandte: Die nämlichen wie bei der Tagfagung.

Lucern fragt an, was die Orte behufs Vollziehung des letzten Abschieds von Lucern, bezüglich der Befestigung von Rapperswyl, Freiburg und Olten, des Vorrathsmagazins in der st. gallischen Landschaft u. s. w. beschlossen haben. Lucern selbst erklärt, seinerseits bereits eine namhafte Summe für allerlei Kriegsvorräthe verwendet zu haben. Die Schirmorte von Rapperswyl eröffnen, sie hätten sich mit der Sache wirklich befaßt und beschlossen, das Schloß daselbst zu befestigen, die Brücke zu verwahren und einige Flöße in Bereitschaft zu halten. Zu dem Ende haben sie den französischen Ambassador um Zusendung eines geschickten Ingenieurs ersucht, damit dieser den Ort in Augenschein nehme und die nöthigen Baupläne und Kosten voranschläge mache, um darnach die Aufbringung der nöthigen Mittel in Berathung ziehen zu können. In letzter Hinsicht wollen sie durch den Nuntius den Papst um eine Beisteuer angehen. Schwyz fügt noch bei, es beabsichtige auch die Seeufer auf seiner Seite zu verwahren, damit die Zürcher nicht so leicht anlanden können. Freiburg hat durch einen berühmten Ingenieur einen Befestigungsplan fertigen lassen, der auch andern namhaften Ingenieurs vorgewiesen und von diesen gutgeheißen wurde. Laut diesem Plane solle ein Bollwerk für sich allein über fünfzig Klafter hoch werden, durch welches nur ein Theil der Stadt beschirmt würde; mit Rücksicht auf die daherigen unerträglichen Kosten sei aber der Rath noch nicht entschlossen, ob er die Stadt befestigen oder außer derselben ein Schirmwerk aufführen wolle. Solothurn hat die Hauptstadt schon in Sicherheit gesetzt, und ist zu Gutem der übrigen katholischen Orte bereit, eine namhafte Summe auszugeben, um Olten in bessern Vertheidigungsstand zu setzen, für welchen Fall ihm aber Beihilfe an Munition, Proviant und Mannschaft zu leisten wäre. Was die Mannschaft betrifft, glaubt Solothurn, der Bischof von Basel sollte im Kriegsfall 1500 Mann nach Olten legen. Der Fürstabt von St. Gallen ist bereit, an einem bequemen Ort ein Vorrathsmagazin zu errichten, er verlangt aber hiefür die Hilfe der Geistlichkeit im Thurgau, deren Beiträge, wie früher schon verabschiedet, in keinen gelegnern Ort abgeführt werden könnten. Ebenso ist der Abt bereit, die nothwendigen Befestigungswerke, für welche demnächst ein tauglicher Ingenieur berufen werde, auszuführen; als der geeignetste Ort erscheint vorderhand Wyl. Wallis ersucht um etwelche Provision für seine Mannschaft und wünscht zu vernehmen, in welcher Weise es im Kriegsfall vorgehen solle, ob es sich mit Freiburg in Verbindung zu setzen, oder eine Diverfion zu machen, oder die Berner an verschiedenen Orten anzugreifen habe. Die gesammte Conferenz findet, es sei überaus viel an der Behauptung von Rapperswyl und des Passes durch den Hummelwald gelegen; wenn das eine oder andere verloren geht, ist die Verbindung von Zürich und Glarus nicht mehr zu hindern, und der Abt und Innerrhoden sind von den übrigen katholischen Orten abgeschnitten. Ebenso nothwendig wird die Befestigung der Stadt Freiburg gefunden. Statt der Verbindung von Wallis mit Freiburg, die schwer zu bewerkstelligen wäre, hält man für besser, wenn Wallis entweder durch Einfälle an verschiedenen Orten

sei. Dieses wird, gegenüber einigen Bedenken, vorzüglich aus dem Grunde beschloffen, weil sich auch bereits die meisten katholischen Orte schriftlich dafür ausgesprochen haben. Demgemäß wird die Tagsatzung auf den 8. März festgesetzt und Basel beauftragt, über das dortseits Vorgefallene ein Memorial abzufassen und Zürich mitzutheilen, welchem dann obliegt, alle übrigen Violationen specificirt zu verzeichnen und gehörigen Orts Genugthuung und Vorsorge für die Zukunft zu verlangen. **b.** Angesichts der steten Kriegszustände an der Grenze bittet Basel um fortgesetztes treues Aufsehen. Die im eidgenössischen Schirmwerk begriffenen Orte erklären, diesem in allen Theilen nachzukommen, finden aber für einmal angezeigt, daß eine eidgenössische Wache von je zwei Mann aus jedem Ort nach Augst verordnet werde; ein bezüglicher Antrag soll der nächsten Tagsatzung gemacht und von ihr entschieden werden, ob eine nochmalige Absendung von Kriegsräthen nöthig erscheine. Evangelisch Glarus nimmt diesen Beschluß ad referendum und wird Zürich baldigst seine Entschließung mittheilen, ob es sich an dem Schirmwerk auch theilnehmen wolle; Appenzell-Außerrhoden hat 1000 Mann in Bereitschaft, des Schirmwerks halber aber entschuldigt es sich. **c.** Die Gesandten von Großbritannien und der Generalstaaten stellen der Conferenz in einem vom 17. Februar datirten Memorial eindringlich vor, es liege im augenfälligen Interesse der Sicherheit der Eidgenossenschaft, die von Frankreich und Kurbayern beabsichtigte Communicationslinie, wodurch die Eidgenossenschaft von dem Einfluß des bourbonischen Hauses nach allen Seiten eingeschlossen würde, zu verhindern, was gerade dadurch geschehen könnte, daß im Sinne des Schreibens des kaiserlichen Gesandten vom 14. Februar zu gemeinsamer Vertheidigung des römischen Reiches und der eidgenössischen Nachbarschaft ein bedeutendes eidgenössisches Corps bewilligt werde. An die Kosten der Werbung und des Unterhaltes werde die Königin und die Verwaltung der Generalstaaten je einen Drittel beitragen und eine vortheilhafte Capitulation anbieten. Da hierüber Niemand instruiert ist, so wird der Antrag den Gesandten verdankt und versprochen, hierüber den Obrigkeiten Bericht zu erstatten. In gleicher Weise wird dem kaiserlichen Gesandten in Betreff eines durch Oberst St. Saphorin über gleiche Materie eingegebenen Schreibens geantwortet. Ein Schreiben des letztern, als Subdelegirten des kaiserlichen Gesandten, vom 19. Februar, welches auf den Schutz der Waldstädte, der Stadt Constanz und des Friedthals dringt, wird ad referendum genommen; die meisten Orte erklären indessen, es beim Abschied vom verflossenen October bewenden zu lassen. **d.** Wallis erwiedert auf das von der letzten Tagsatzung dorthin erlassene Schreiben betreffend den in Gemäßheit des Abschieds von Wyl von 1647 schuldigen Zuzug, es wünsche nach vormaliger Uebung zu derlei Versammlungen auch berufen zu werden, oder den Abschied zu erhalten. Die Häupter und Räte gemeiner III Bünde hinwieder schlagen über den verlangten Zuzug eine Berathung an einem dritten Orte vor. Hierüber wird befunden, man solle den Wallisern in Uebersendung der Schlußnahmen in ähnlichen Fällen entsprechen, oder sie nach Gestalt der Sache selbst einladen. Man ist einverstanden, daß Zürich der Republik Wallis von der Einberufung der nächsten Tagsatzung Kenntniß gebe, immerhin in der Meinung, daß Lucern hiezu seine Zustimmung auch ertheile, wobei dann Wallis anheimgestellt ist, seinen Wunsch der Tagsatzung selbst vorzutragen. Das von Zürich wohlmeinend proponirte Erinnerungsschreiben an die evangelischen Bündner wird aus besorgender Jalousie der Katholischen nicht rathsam befunden. Der Gesandte von Biel empfiehlt bei diesem Anlaß das Interesse seiner Committenten an der fernern Besuchung der Tagsatzungen, worauf ihm die Versicherung aller eidgenössischen Affection ertheilt wird. **e.** Auf Anregung Berns wird beschloffen, den früher ad referendum genommenen Antrag zur Einrichtung eines neuen großen Landschirms von der Nordgrenze des Rheins durch Bünden, die wälschen Vogteien, Wallis, Genf, Neuenburg und die bishum-basel'schen Lande bis wiederum an den Rhein in die

im Auge zu behalten; denn damit würde der IV Schirmorte Burgrecht zu Wyl und das Landrecht von Schwyz und Glarus mit Toggenburg zu Boden geworfen und den Fremden der Weg in's Land geöffnet. Es sei also nicht außer Acht zu setzen, daß man bei allseitiger Besuchung der Tagsatzung diesen und ähnlichen Zweifeln auf den Grund kommen solle. Schwyz und Obwalden nehmen diese Erörterung in den Abschied.

e. Die Antwort des savoyischen Gesandten auf die Reclamation rüßsichtlich der Erstattung der Bundesfrühe, der Reintegration der schwarzen Stäbe und des damit verbundenen Ranges wird abgelesen; es ergibt sich darans abermals, daß der Herzog unter neuem Datum den alten Vorwand der Unmöglichkeit der Bezahlung auffrischt und spätere Befriedigung verspricht. Man findet daher nöthig, auf den alten Präntensionen, auf den Forderungen des Regiments Ulrich und auf der Reintegration der schwarzen Stäbe und des damit verbundenen Ranges zu insistiren. Demnach wird dem Gesandten geschrieben, wenn der Herzog der eidgenössischen Recruten sicher sein wolle, müsse er, der Gesandte, die so lange verschleppte Befriedigung auszuwirken sich angelegen sein lassen. Der Garde in Turin wird hievon Kenntniß gegeben und ihr empfohlen, die Beweise wegen des Gebrauchs der schwarzen Stecklein schleunig beizubringen. Dem Secretär de Cour wird alles Ernstes veredeutet, wenn man dortseits den Eidgenossen nicht besser entgegenkomme, werde man nicht mehr im Stande sein, die Landsgemeinden von Beschlüssen abzuhalten, welche dem Dienste des Herzogs sehr übel ausschlagen könnten.

f. In einem Schreiben vom 12. Februar verlangt der kaiserliche Gesandte zur Verhinderung der zwischen Frankreich und Kurbayern vorhabenden Communicationslinie einige eidgenössische Völker in den Dienst zu erhalten; in einem zweiten vom 28. Februar beharrt er auf der erwähnten Werbung, bemerkt aber, dieser Zuzug solle zur Beschüzung des angrenzenden römischen Reichs und der vorderösterreichischen Lande verwendet werden. Im Fernern wird verlangt, daß die Anstände in Betreff der Erbeinung, und namentlich die Frage, welche Länder in derselben begriffen seien, behufs Feststellung des Begriffes der Transgressionen dem Rechtsstand unterworfen werden. Da aber diese Schreiben nicht zeitlich genug eingegangen waren, daß alle Orte darüber hätten Instruction ertheilen können, wollen es einige bei dem bewenden lassen, was die Obrigkeiten rüßsichtlich der Beschirmung der vorderösterreichischen Lande schon zugesagt haben, und wonach einige bereits Volk dortseits im Dienste haben; andere Orte halten es für bedenklich, die eidgenössischen Zuzüge für das römische Reich verwenden zu lassen, da solches in der Erbeinung nicht begründet und kein früheres Beispiel hiefür aufzuweisen sei. Da aber ohne Zweifel dieses Ansinnen auch an die evangelischen Orte gestellt worden und dormalen katholisch Glarus, Freiburg und Solothurn und der Abt von St. Gallen nicht anwesend sind, wird die Sache ad referendum genommen, in der Meinung, daß auf nächster Tagsatzung darüber zu reden sei. Mit Mißfallen wird aber aus dem Kreisschreiben hervorgehoben, daß der kaiserliche Gesandte den katholischen Orten die Fortsetzung des mailändischen Capitulats als Verletzung der Erbeinung vorwirft und in den Rechtsstand ziehen will. Man glaubt daher, diesen Vorwurf nochmals vor der ehrbaren Welt widerlegen zu sollen. Was den Rechtsstand betrifft, so findet man sehr bedenklich, denselben anzunehmen oder abzulehnen, letzteres schon deswegen, weil er in der Erbeinung heiter vorbehalten sei und der Unglimpf der Ablehnung auf die Orte fallen würde. Die Annahme desselben aber wäre um so gefährlicher, als während der mehr als zweihundertjährigen Dauer der Erbeinung von diesem Mittel nie Gebrauch gemacht worden sei. Ferner wird als auffallend bezeichnet, daß der kaiserliche Gesandte behaupten will, es haben im Thurgau keine Gebietsverletzungen stattgefunden, während kaiserlicherseits die eidgenössische Jurisdiction auf dem Bodensee immer unterdrückt werde, und man darauf loszugehen scheine, durch verschiedene Acte gewisser massen einen Besitzstand zu constatiren. Es wird daher auch in dieser Richtung nöthig befunden, die

dem Landvogt im Thurgau überantwortet werden, aber keineswegs in Ansehung des Begehungsortes, sondern der That selbst. Weder den VII regierenden, noch den Malesfizorten stehen in den st. gallischen Landen Gebot und Verbot zu, und der Marchbrief von 1501 sei kein Landmarch, sondern ein Malesfizmarchbrief. Der eigentliche Landmarchbrief zeige klar, daß das hl. Kreuz in den Landen des Abtes und nicht im Thurgau liege. Die Leute zum hl. Kreuz huldigen dem Abt und schwören dem Decan und Capitel, und die Hauptleute der IV Schirmorte zu Wyl beziehen von denselben, Malesfizsachen ausgenommen, den halben Theil der Bußen, die andere Hälfte der Abt. Der Bremgarter Abschied vom October 1652 sei übrigens keine Entscheidung, sondern eine gütliche Handlung, welche auf des Abtes Entgegenkommen beruhe. Es sei daher nicht bewiesen, daß die Leute vom hl. Kreuz unter der Herrschaft der das Thurgau regierenden Orte stehen, und deswegen komme ihnen auch das Privilegium der Besuchung des nächst gelegenen Gottesdienstes nicht zu, sowie sie denn auch das Begräbniß in Neukirch nie erhalten haben. Bezüglich der Natur des Geschäftes handle es sich nicht um die Uebung der Religion, sondern nur um die Frage, ob die vom hl. Kreuz zu Neukirch, als an einem fremden Ort, ohne Wissen und Willen des Landesherrn einen besondern Gottesdienst einführen dürfen. Zürich verdankt hierauf die Bemühung der unbetheiligten Orte und bedauert, daß das Geschäft nicht habe in Güte beigelegt werden können. Es richtet daher an dieselben das Gesuch, auf nächste Tagsatzung so instruiert zu erscheinen, daß das eidgenössische Recht walten könne. Wenn die mitregierenden katholischen Orte sich weder zur Güte noch zum Recht verstehen, so verwahre es sich vor allen Folgen, und wenn der Status quo verändert werden wollte, so müste es Gewalt mit Gewalt abtreiben. Die betheiligten katholischen Orte erwiedern, sie werden Zürichs Antwort ihren Obern mittheilen und diesen überlassen, wie sie dieselbe aufnehmen werden. Sie gedenken zu keinen Anständen Anlaß zu geben; sofern aber von der Gegenpartei solches geschähe, müßten sie sich zum Voraus vor den Folgen verwahren. Das eidgenössische Recht aber können sie aus oft erwähnten Gründen nicht zugeben. Von den unbetheiligten Orten wird nun in offener Sitzung das lebhafteste Bedauern ausgesprochen, daß diese Tagsatzung für das obschwebende Geschäft wieder unfruchtbar abgelaufen sei. Die Eidgenossenschaft habe so viele Kosten gehabt, den Krieg von ihren Grenzen fern zu halten, und nun scheine er im Vaterlande selbst entstehen zu wollen. In heutiger Tagsatzung habe man wohlmeinende Gedanken eröffnet, wie unter den fremden Mächten der Friede vermittelt werden könnte; ob es nicht viel nothwendiger und erspriesslicher sei, zuerst alle Zwistigkeiten unter den Orten selbst zu heben zu suchen, um den fremden Mächten ein gutes Beispiel zu geben und den beabsichtigten Eröffnungen an dieselben eine um so bessere Aufnahme zu sichern. Daher werden sie bei der nächsten Tagsatzung wieder Hand an das Werk legen, und bitten die betheiligten Orte, ihren Obern Alles getreulich zu berichten, die Sache mehr zu versüßen als zu verbittern, das nächste Mal nicht mit so beschränkten Instructionen zu erscheinen, und inzwischen Alles im Statu quo zu belassen. Letzteres wird von beiden Parteien angelobt und den unbetheiligten Orten ihre Bemühung nochmals verdankt. o—r. (S. u. d. Vogt.)

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

§. (Die kathol. Thurgau mitreg. Orte.) In der Voraussicht, daß Zürich, weil im Besiz, des Neukircherge-
schäfts wegen keine Anregung machen werde, zumal die schriftliche Antwort auf den von ihm auf letzter Tag-
satzung gehaltenen Vortrag wegen noch nicht von allen katholischen Orten eingegangener Zustimmung demselben
nicht hat mitgetheilt werden können, wird beschlossen, die abgefasste Widerlegung sammt den Originalacten Zürich

daß 1682 Herr Muralt und Landschreiber Schindler sel. eben dieses Zolles wegen an die Regierung in Freiburg abgeordnet, und damals dieser Zoll abgestellt und seither nicht mehr gefordert worden sei, was der Zoller in Waldshut und die ganze Nachbarschaft von Coblenz bezeugt, wird der Untervogt in eidgenössischem Namen nach Freiburg abgeordnet, um die Aufhebung des Arrestes zu fordern. Dabei wird ihm die Weisung ertheilt, auf der Heimreise in Coblenz genaue Erkundigungen einzuziehen. **I.** (Ohne Unterwalden.) Die Obersten und Hauptleute der zwei in kaiserlichen Diensten stehenden Regimenter führen abermals Beschwerden, daß die Zahlungen trotz der Versicherungen des kaiserlichen Gesandten auf der letzten Tagsatzung immer im Rückstande seien; da den Officieren die Bekleidung und Besoldung der Compagnien obliege, sei ihnen nicht mehr möglich, diese Kosten zu erschwingen, namentlich da es sich jetzt wieder um neue Bekleidung handle. Auf ihr Ansuchen wird ein dringendes Schreiben an den Kaiser zu erlassen beschloffen, sofern während der Tagsatzung die Zahlungen nicht versprochenemassen erfolgen. **II.** (Die IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen.) Schwyz und Glarus entschuldigen sich, daß sie das von letzter Tagsatzung an sie erlassene Schreiben nicht haben beantworten können, weil es ihnen ziemlich spät zugekommen und weil es, als dem Burg- und Landrecht präjudicirend, an die Landsgemeinden habe gebracht werden müssen, welche wegen der großen Kälte und in Glarus auch anderer Vorfälle wegen nicht eher haben gehalten werden können. Sie seien nun von den Landsgemeinden angewiesen, eine vorläufige Conferenz mit Zürich und Lucern zu verlangen, bevor der Gegenstand denselben zu definitiver Beschlußfassung vorgelegt werden könne. Die dieses Verfahren begründenden Bedenken bestehen in des Abt Caspars (Burg- und) Landrecht, auch theilweise in dem Erläuterungsbriefe dieses Landrechtes, dann in der Hauptmannschaft zu Wyl von 1490, ferner in einigen Punkten aus dem Landsatzungsbrief des Gotteshauses St. Gallen von 1525, gemäß welchen dieses neue Landsatzungen den Schirmorten zu vorläufiger Prüfung und Genehmigung unterbreiten müsse; endlich dürfe dasselbe ohne Wissen und Willen der Schirmorte mit seinen Leuten nicht in den Krieg ziehen. Auf Grund dieser Bedenken wünschen sie von Zürich und Lucern zu vernehmen, ob das Gotteshaus St. Gallen in vorfallenden Streitigkeiten einen andern Richter suchen dürfe, als die unparteiischen Schirmorte; sie hingegen seien nicht gebunden, und wenn sie dem Abt einen andern Richter vorschlagen, so sei er laut Verträgen schuldig, ihn anzunehmen. Auch wenn das Gotteshaus mit Jemand Krieg habe, müsse es auf Annahmen der Schirmorte davon absehen. Wenn es im Mehrern diesen Gehorsam schuldig sei, warum denn nicht im Mindern? Es sei das Gotteshaus nur mit den IV Schirmorten verbündet und verlandrechtet und nur vermöge dieses Burg- und Landrechtes habe es den Beisitz an den Tagsatzungen. Die zugewandten Orte haben in ihren Bünden besondere Richter und können sich nicht des gemeinen eidgenössischen Rechtes bedienen; des Gotteshauses Richter sei daher innerhalb des Kreises des Burg- und Landrechtes zu suchen. Es habe auch wirklich 1532 in einem mit Zürich und den abt- st. gallischen Unterthanen waltenden Streit die unbetheiligten Schirmorte als Richter angerufen, Zürich aber, als Kläger, vor andere Orte Recht dargeschlagen. Die von demselben wegen des einen und andern Richters angeführten Beispiele seien auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar, wie aus den Acten sich zeigen werde. Im Jahr 1686, 1687 oder 1688 haben sämtliche Orte den wegen dieses toggenburgischen Landrechtes waltenden Streit an die unbetheiligten Schirmorte gewiesen; im Herbst 1703 und hernach in Solothurn sei im vorliegenden Streit die gleiche Weisung ertheilt worden. Wenn das Gotteshaus andere Orte zu Richtern nehmen könne, so werde das Burg- und Landrecht und das Toggenburger Landrecht über den Haufen geworfen. Sie geben die schädlichen Consequenzen zu bedenken, wenn das Gotteshaus St. Gallen, welches im Reichsstand sei, den eidgenössischen Orten gleichgestellt würde und allen Sachen beisitzen könnte. Zürich

593.

Conferenz zwischen Zürich, Bern und Genf.

Aarau. 1705, 1. December.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bd. 86, fol. 456.

Gesandte: Zürich. Heinrich Escher, Bürgermeister; Johann Ludwig Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Rudolph Sinner, Schultheiß; Johann Friedrich Willading, Benner. Genf. Peter Gaultier, Sindic; Ami Le Fort, alt-Sindic.

a. Die beiden Stände Zürich und Bern benutzen diese auf Verlangen von Genf angesetzte Conferenz, um mit dem venetianischen Residenten das Bundesgeschäft in den noch beanstandeten Punkten zu erledigen. Diese betreffen namentlich die Tarification der zur Zahlung der Truppen zu verwendenden Geldsorten, die Pflicht zur Hilfeleistung an Venedig, wenn es feindlich angegriffen werde, die Caution der Hauptleute für die ihnen gemachten Vorschüsse und den Durchpaß der Völker durch Bünden. Nachdem diese Punkte auf Ratification vereinbart worden, wird die Beschwörung des Bundes vorläufig auf den 7. Januar nächsthin festgesetzt, dabei aber der Vorbehalt erneuert, daß die beiden Städte Zürich und Bern sich bis zur Beilegung der obschwebenden Zwistigkeiten in der Eidgenossenschaft zu einem Volksaufbruch nicht verstehen können. b. Zürich berichtet, laut eingegangener Nachricht biete sich vielleicht Anlaß, die im Allgäu gelegenen evangelischen Gemeinden Herbishofen und Theinselberg durch Kauf in evangelische Hände zu bringen. Es wird daher beschlossen, diesfalls an die beiden in Memmingen befindlichen Secretäre und an die Pfarrherren von Grönenbach und Herbishofen zu schreiben und von ihnen genaue Auskunft über die Möglichkeit eines solchen Kaufes, sowie über die Werth- und Ertragsverhältnisse dieser Gemeinden einzuziehen. c. Von Zürich wird ein Schreiben des Johann Kollenbusz, Pfarrers in Neukirch, vorgelegt, gemäß welchem der Hofammann in Wyl am 13. November nach Schönholzerswyl gekommen sei, dort etwa fünfzehn Männer, welche den Gottesdienst in Neukirch besuchen zu sich beschieden und ihnen das Ansinnen gemacht habe, sie möchten an ihn oder den Statthalter in Wyl, oder an den Abt von St. Gallen die Bitte stellen, er wolle sich bei den das Thurgau regierenden Orten dahin verwenden, daß ihnen der schon so lange streitige Besuch des Gottesdienstes in Neukirch gestattet werde. Dabei habe er gesagt, die Evangelischen der abt-st. gallischen Landschaft hätten kein Recht auf den Besuch des Gottesdienstes in Neukirch, indem im Jahr 1666 der damalige Obervogt Hirzel in Weinselden vom Abt von St. Gallen nur die Erlaubniß ausgewirkt habe, daß sie den Gottesdienst daselbst besuchen können, für welche Erlaubniß Hirzel Namens des Standes Zürich dem Abt gedankt habe. Die Leute in Schönholzerswyl haben über dieses Ansinnen um so mehr Mißtrauen gefaßt, als der Hofammann ihnen anfangs durchaus keine Bedenkzeit zur Antwort habe geben wollen und sich auf den Fall der Weigerung Drohungen erlaubt habe. Sie seien dann zu ihm, dem Pfarrer, gekommen und haben von ihm Rath begehrt; er ersuche nun aber Zürich um eine Weisung zu Handen dieser Leute. Hierauf habe Zürich am 16. November den Rath erteilt, sie sollen ein solches Bittgesuch nicht stellen oder nicht darein einwilligen, nachdem sie den Gottesdienst in Neukirch über hundert Jahre lang besucht haben, sondern dem Hofammann zu Wyl sein Anerbieten verdanken und sich damit entschuldigen, daß sie für solche Geschäfte zu schwach seien und Alles den regierenden Orten anheimstellen. Nachdem sie dem Hofammann solchen Bescheid

Gesandten des Abtes beizuwohnen, wird den letztern kundgegeben, worauf sie erwiedern, sie lassen es sich belieben, wie es die Orte gutfinden. Mit diesen Unterhandlungen verstreicht der Vormittag. Bei der Nachmittagsverhandlung auf dem Amthaus beschweren sich die Gesandten des Abtes, über die Verhandlung von gestern Abend Antwort zu geben, weil sie wegen Kürze der Zeit die nöthigen Documente nicht haben bringen können, und bitten, daß man ihnen solches nicht verarge. Übrigens anerkennen sie das Landrecht, jedoch mit Vorbehalt der beschränkenden Briefe, Siegel und obrigkeitlichen Rechte und besonders mit der von Schwyz ertheilten Limitation, welche neben andern in diese oberherrliche Auctorität gesetzt worden, und wollen mit Exempeln und Briefen bescheinen, daß die beiden Orte aus den über dieses Landrecht ertheilten Urkunden und gemachten Verträge erfahren werden, was ihnen von Rechts- und Billigkeits wegen gehöre. Wenn man jedoch vermittelnde Anträge mache, werden auch sie unter Wahrung der Rechte Gegenschritte thun, womit sie abtreten. Auf diese Erklärung wird von den beiden Orten beschloffen, daß die Toggenburger in Sachen des Landrechtes als contrahirender Theil mitberathen, bei den Nebenbriefen aber nur sie selbst mit den Abgeordneten des Abtes unterhandeln sollen, und daß, wenn diese sich rüffichtlich der letztern der Kürze der Zeit beschweren, man sofort das Landrecht vornehmen wolle. Nach Eröffnung dessen an die Abgeordneten des Abtes wird von diesen versichert, daß der Abt bereit sei, salvis salvandis zu allen Mitteln Hand zu bieten, um den Streit zu erledigen; nur solle man ihnen Zeit geben, die Urkunden zusammenzubringen. V. Das Gleiche wird am 29. Morgens wiederholt und eine Prolongation der Conferenz behufs Einholung neuer Instruction verlangt. Unter der Bedingung, daß im Falle eines längern Verzugs in Baden vom Abt nichts anhängig gemacht werde, läßt man sich auf eine Vertagung der Conferenz ein, glaubt aber, die Fortsetzung dürfte übermorgen, als am Montag, wieder stattfinden, indem es den Gesandten möglich sei, bei dem in Wyl sich aufhaltenden Abt über den Sonntag die erforderlichen Instructionen einzuholen. Die Gesandten des Abtes aber erwiedern, daß die nöthige Untersuchung mehr Zeit erfordere und sie eine längere Vertagung wünschen; wenn indeß die Gesandten beider Orte über den Sonntag hier warten wollen, werden sie dem Abt davon Mittheilung machen, auf welche Erklärung sie sich verabschieden. Dabei wird von dem Ausschuss der Toggenburger den Gesandten zu Händen des Abtes die Versicherung schuldiger Hochachtung und Treue ertheilt. VI. Von den Orten wird dem Ausschuss der Toggenburger verdeutet, daß sie eine baldige Einladung zur Fortsetzung der Conferenz zu erwarten haben. Schwyz insbesondere bringt den Toggenburgern noch diejenigen Punkte seiner Instruction zur Kenntniß, welche das weitere Vorgehen gegen den Abt, sofern er auf nächster Tagsatzung abermal um eidgenössisches Recht ruft, beschlagen. Die Toggenburger erboten sich alles Guten und bitten um abschriftliche Mittheilung dessen, was in Schwyz wegen des Toggenburgergeschäfts beschloffen worden sei. Den Ausschüssen wird auch vorgehalten, daß dreißig und einige ehrliche Landleute aus dem Toggenburg vor dem geseffenen Rath und auch vor der Landsgemeinde in Schwyz erschienen und unter Beschwerdeführung über Beeinträchtigung der katholischen „Faction“ Schirm und Rath gesucht und auf Kosten des Unrecht habenden Theiles den Beweis anboten haben. Beide Orte nehmen davon Anlaß, die beiden Religionen zu friedlichem Betragen unter sich zu ermahnen. Die Ausschüsse erwiedern, sie wissen nichts von Klagen und daß Jemand etwas Ungutes widerfahren sei; nur haben sie gehört, eine solche Klage sei vom Landschreiber angestiftet worden. VII. Schließlich wird gutgefunden, den Orten mitzutheilen, daß die Einfiiedler Conferenz am 26. Mai fortgesetzt worden sei, aber nichts habe abgeschlossen werden können, weil die Abgeordneten des Abtes sich über die kurze Frist zwischen der Einladung und dem Zusammentritt beschwert haben; die beiden Orte müssen es nun den übrigen überlassen zu erwägen, ob der Mangel eines Erfolges ihre Schuld sei.

äbtischen Landschaft die Verbindung aufrechtzuhalten, bei Adorf und Dänikon durch Aufstellung eines Corps in dem dortigen Passe eine Diversion der Zürcher gegen Wyl und Rorschach, durch welche das ganze Gebiet des Abtes lahmgelegt würde, zu verhindern. Kommt dieses Project zu Stande, so ist es dann dem Landshauptmann Rüpplin mitzutheilen. Da die katholischen Thurgauer übel bewaffnet sind, und die katholischen Orte wegen der Entlegenheit ohne Aufsehen zu erregen dort nicht Alles richten können, wird der Abt von St. Gallen ersucht werden müssen, die nöthigen Waffen zu liefern, weil die katholische Mannschaft des obern Thurgaus anfangs vielleicht zu den äbtischen Truppen stoßen wird, und diejenige des untern Theils gegen die protestantischen Thurgauer Posto fassen muß. Landammann Rüpplin wird dann unter der Hand in der einen und andern Gerichtsherrlichkeit sich über den Zustand und die Zahl der Gewehre erkundigen, und in geeigneter Weise nach denjenigen Orten, die man behaupten will, die nöthigen Vorräthe schaffen lassen, wozu die Geldmittel des Abtes von Rheinau in Anspruch genommen werden sollen. Orte, die nur schwer vertheidigt und gehalten werden können, soll man aufgeben, um nicht die verfügbaren Truppen zu sehr zu zersplittern. Vor Allem aber muß die Stadt Arbon in katholischen Händen behalten und der Bischof von Constanz nach früherem Beispiel ersucht werden, dahin auch angemessene Vorräthe zu verlegen. Nebst guten Berichten und Spionen bedarf es dann noch näherer Vereinbarungen zwischen dem Abt von St. Gallen und Innerrhoden.

IV. Von der Landvogtei Rheinthal sind die verlangten Ausweise noch nicht eingegangen; es wird von der Aufstellung eines besondern Schirmprojects abgesehen und Lucern überlassen, einen Entwurf aufzustellen und den Kriegsräthen mitzutheilen. V. Bezüglich der Grafschaft Sargans, deren Mannschaft wohl bewaffnet und einexercirt ist, läßt man es bei dem hierüber errichteten Abschied von 1697 bewenden. Landshauptmann und Landschreiber Gallati wird ersucht, die Rödel der ausgezogenen Compagnien und ein Verzeichniß der im Schloß Sargans liegenden Gewehre einzusenden. VI. Das im Jahr 1683 errichtete Schirmproject für die Freiamter wird gut befunden; es soll daher jedem Orte zugestellt werden. Dem Landshauptmann wird aufgetragen, die Mannschaft für Mellingen und Bremgarten auszuziehen. Da die Vertheidigung der Freiamter hauptsächlich Lucern obliegt, das mit 2600 Mann aus seinem eigenen Gebiet laut Verabredung dahin ziehen muß, wünschen die Gesandten von Lucern, daß dem Landshauptmann zu besserer Einrichtung der Dinge ein Oberwachmeister beigegeben werde. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. VII. Dem im Jahr 1683 aufgestellten Schirmproject der Grafschaft Baden, das nicht mehr bei Handen ist, soll nachgeforcht werden. Auf den Bericht, daß Salzdirector Balthasar von Lucern während seiner dortigen Amtsverwaltung sich mit dieser Angelegenheit eifrig befaßt habe und die besten Localkenntnisse besitze, wird derselbe ersucht, mit dem Landvogt in Beziehung zu treten und zu Handen des Kriegsrathes einen neuen Vertheidigungsplan zu entwerfen. Weitere Berathung findet noch statt, wie man die protestantische Mannschaft dieser Vogtei, etwa achthundert Mann an der Zahl, unter die Katholischen unterspiken könne, und was man wegen der von Bern erkauften Limmühle, die ein vortheilhafter Posten* sei, thun wolle. VIII. Auch hinsichtlich der ennetbirgischen Vogteien bleibt es bei dem Abschied von 1695. Da die bezügliche Ortsstimme von Schwyz noch nicht an Lucern zugefertigt worden, wird Schwyz an die Erledigung dieses Punktes erinnert. IX. Das Gesuch des Abtes von Rheinau und Anderer um Aufnahme einer Schutzwache im Falle eines Kriegsausbruches wird, da der Abschied von 1695 hierüber nichts enthält, zu weiterer Berathung auf der Jahrrechnung zu Baden vertagt.

Ueber eine Konferenz zwischen Schwyz und Zug in Einsiedeln den 18. April berichtet der Landvogt von Wädenswil, Junker Hans Heinrich Escher, an Zürich mit Schreiben vom 21. April 1709 Folgendes: Es haben sich zu dieser Konferenz einbefunden Landammann Wüörner, Statthalter Geberg und Oberst Reding von Schwyz, Ammann Zurlauben, Ammann Hegglin und Rathsherr Blattmann von Zug und einige Geistliche aus dem Toggenburg. Auf offenem Plaze sei in Gegenwart vielen Volks verkündet worden, da die Religion in Toggenburg so vielfach geschmäht und von Zürich und Bern zu unterdrücken gesucht werde, sei man sämmtlich dahin bedacht, bei dem ersten Ausbruch, besonders wenn dem in Lichtensteig in Haft sitzenden Geistlichen (von Genau) etwas Widriges widerfahren sollte, Leib und Blut einzusetzen; künftig denke man nicht mehr, sich in das Toggenburg zu verfügen, sondern werde man auf dem nächsten Weg in das Zürcher Gebiet eindringen. Der gemeine Mann sei dagegen im geringsten nicht gestimmt, Krieg anzuhängen, ehe und bevor man ihm die gründliche Ursache auch vorstelle und die Herren zuvor auch besser mit ihm verfahren.

Staatsarchiv Zürich: Acten Toggenburg. (Orig.)

Weitere Berichte über diese Konferenz in Einsiedeln fehlen.

686.

Conferenz der V katholischen Orte und Abt von St. Gallen.

Brunnen. 1709, 26. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten Toggenburg.

Gesandte: Lucern. Oberst Karl Anton Amrhyn und Johann Jakob Balthasar, beide des innern Rathes. Uri. Johann Ulrich Püntiner, Landammann; Joseph Anton Püntiner, alt-Landammann. Schwyz. Johann Sebastian Wüörner, Landammann; Johann Dominik Betschart, Franz Leodegar Nideröst und Gilg Christoph Schorno, alle drei alt-Landammann; Anton Ignaz Geberg, alt-Statthalter; Oberst Joseph Anton Reding, alt-Sekelmeister; Jost Rudolph Reding, Landesfähndrich, beide des Rathes. Unterwalden. Johann Jakob Bucher, Landammann von Obwalden; Johann Joseph Ignaz Stults, Landammann, und Johann Melchior Vissler, alt-Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben und Christoph Andermatt, beide alt-Ammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, fürstlicher Rath und Kanzler.

a. Nach Maßgabe des letzten Abschiedes von Solothurn sind daselbst nunmehr von sämmtlichen unbetheiligten Orten mit Ausnahme von Glarus, Aargau und Stadt St. Gallen die Erklärungen wegen der anzubahnenden gütlichen Vermittlung des Toggenburgerhandels eingetroffen. Dieselben sind bald enger bald weiter gehalten; Basel und Schaffhausen erklären sich einzig auf eine gütliche Handlung, jedoch unter Einhaltung der Bünde und Verträge. Lucern hat nun den Stand Solothurn ersucht, diesen Erklärungen gemäß an Zürich und Bern zu schreiben. Es wird dabei das Bedenken laut, ob Zürich wohl die verlangte Tagssatzung ausschreiben werde und ob nicht Lucern, um allfälligen Verschiebungen zu begegnen, die Ausschreibung übernehmen soll; ferner ob die Tagleistung, wie dies Schwyz will, nach Wyl oder gerade in's Toggenburg verlegt werde. Schließlich wird gutgefunden, Lucern soll in jedem Fall die Tagssatzung auf den 12. Mai nach Baden berufen. b. Der Gesandte des Abtes wiederholt mündlich das bereits schriftlich an die unbetheiligten Orte abgegangene abermalige Ansuchen um Hilfe aus der Drangsal in den Toggenburger Wirren. Bei diesem Anlaß wird die Eventualität besprochen, daß Zürich und Bern inzwischen mit bewaffneter Hand im Toggenburg interveniren könnten, wie dies Bern gegen Neuenburg und das Münsterthal auch gethan habe.

und Bern wird insgemein als äußerst gefährlich erachtet und gefunden, man könne das, was dort unternommen werde, nur durch Anwendung der äußersten Mittel wieder abwendig machen. Das Protectorium von Zürich und Bern ist laut Berichten des Kanzler Büntiner sogar mit den bedrohlichen Vorstellungen an den Abt gelangt, seine festen Häuser, nämlich Iberg und Schwarzenbach zu räumen. Es wird daher in Erwägung gezogen, ob nicht katholische Repräsentanten nach Wyl abzuordnen seien. Bei der dermaligen Erbitterung im Toggenburg, wo seit letzter Tagsatzung Alles in Zerrüttung ist, dürfte aber die Abordnung von Gesandtschaften wenig guten Erfolg haben; denn alle fürstlichen Manifeste und Anerbietungen sind umsonst gewesen und dem Anschein nach lassen die Toggenburger das Usurpirte nicht mehr aus der Hand, es wäre denn durch Anwendung von Gewalt. Daher soll sich der Abt in Stand setzen, das Seinige wiederzuerobern und die beiden verlandrechteten Orte ersuchen, kraft Landrechts die Unterthanen wieder gehorsam zu machen, worauf jene sodann Anlaß haben, die übrigen Orte bundesgemäß zu mahnen. Bei dieser Auseinandersetzung des Handelns versprechen die katholischen Orte, bei ihren sowohl dem hohen Gewalt von Schwyz als auf allen Tagsatzungen gemachten Zusagen einmüthig bestehen zu wollen. Was die Evacuation der festen Plätze betrifft, sind die Gesandten nicht instruiert, doch könnten sie bei Ehre und Eid dem Abte die Räumung nicht anrathen, um so weniger, als die zwei Schlösser den verlandrechteten Orten auch anheimstehen und das eine davon, ein Lehen der sieben im Thurgau regierenden Orte, gar nicht in Toggenburg liegt und schon vorher dem Abte zugehörte. Da sichere Berichte einer durchgehenden Truppenaufmahnung in den evangelischen Orten und namentlich auch aus Bern insgeheim nähere Angaben eingetroffen sind, daß des Toggenburger Streites wegen die Kriegsordres ergangen seien und bis zu dessen Beendigung fortgesetzt werden, so wird beschossen, sich in stündliche Bereitschaft zu setzen. Die geheimen Kriegsräthe werden demnach zur Anordnung der kriegerischen defensiven Schutzmaßnahmen zusammengewiesen. Da Freiburg wegen Kürze der Zeit an dieser Conferenz nicht theilnehmen konnte und sich daher entschuldigt hat, wird beschossen, sowohl an diesen Stand als die Republik Wallis eine Gesandtschaft nach dem Gutachten der Obrigkeiten zur Befestigung treuen Zusammenhaltens der katholischen Orte abzuordnen. Inzwischen wird Lucern an beide Orte mit nachdrücklichen Schreiben unter Beischluß von Abschriften der jüngsten toggenburgischen Mandate und der Zuschriften von Zürich und Bern betreffend die Räumung der festen Häuser im Toggenburg und der daherigen Antwort des Abtes, ferner des Erlasses von Zürich an den Landvogt im Thurgau bezüglich der Stadt Stein gelangen, und sie nach Inhalt der geheimen Abschiede zu bundesgemäßem Aufsehen und Hilfe auf alle Fälle ermahnen. Zur Auffrischung dieser geheimen Abschiede und zu vertraulicher Unterredung wird sodann auf den 17. November eine Conferenz von Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis nach St. Urban angesetzt. Wallis wird anheingestellt, unter Umständen einen ihm besser geeigneten Tag zu bezeichnen und ermahnt, zuvor noch den im November 1708 verabschiedeten Zusammentritt mit der Stadt Freiburg zu bewerkstelligen. Endlich sollen auch in gleicher Weise durch den Repräsentanten obige Schriftstücke dem Bischof von Basel zur Kenntniß gebracht werden. e. Da auch der Streithandel mit der Stadt Stein durch die zürcherische Drohung, gegen die Vollziehung des Erkenntnisses Gewalt anwenden zu wollen, auf die Spitze getrieben wird, beantragt die Mehrheit der Orte, diese Hemmung und Untergrabung der Regierungsform nicht länger zu dulden und einfach auf der in Baden beschlossenen Execution zu beharren. Es fällt jedoch auch die Meinung, man solle mit dem Einzug der Buße der Stadt Stein nicht so eilig verfahren und vorerst die diesseits der Brücke wohnenden Thurgauer zur Beilegung ihrer Buße anhalten, da es ja im Allgemeinen mehr auf Aufrechthaltung der Landesherrlichkeit als auf ein Geldinteresse abgesehen sei. Unter diesen Umständen wird eine Schlußnahme vertagt in der Hoffnung,

702.

Geheime Konferenz zwischen Schwyz und Abt von St. Gallen.

Einsiedeln. 1709, 10. November.

Der Abschied fehlt. Den Verhandlungsgegenstand entnehmen wir folgenden Acten:

1) Instruction der schwyzerischen Gesandten für die auf den 10. November 1709 nach Einsiedeln angesetzte Konferenz: a. Man soll von den st. gallischen Gesandten eigentlich vernehmen, ob der Abt beabsichtige, den Krieg mit Toggenburg anzufangen oder nicht. Dabei sollen sich aber die Gesandten von Schwyz nicht herauslassen, ob Schwyz kriegen wolle oder nicht. b. Es soll vorgestellt werden, daß Schwyz und St. Gallen allein ohne der gesammten katholischen Orte Zuzug und Zusehung ihrer ganzen Macht nicht im Stande seien, weder den Krieg anzufangen noch weniger auszuhalten. c. Es soll vorgestellt werden die große Macht der Zürcher mit 24,000 Mann nebst 4000 rebellischen Toggenburgern und den Glarnern und andern, wogegen Schwyz nicht mehr als 6000 Mann und der Abt laut seiner Eröffnung 600 Mann setzen könnten. d. Von St. Gallen soll kategorisch vernommen werden, wie und welchergestalt es im Falle einer unplotslichen Ruptur die Hand bieten wolle und könne, und wessen Schwyz sich von ihm zu versehen habe, weil man dies schon öfter zu wissen begehrt, aber niemals erfahren konnte.

Landesarchiv Schwyz: Kriegsrathsprotokoll.

2) Schreiben von Schwyz an Lucern vom 16. November. Die Konferenz in Einsiedeln ist letzter Tage gehalten worden. Der Abt habe die immer verhängnißvoller und verzweifelter werdenden Begebenheiten und Gewaltthaten im Toggenburg angezogen. Aus dem Verhalten von Zürich, das nicht zurücksweichen wolle, wie sich dies anlässlich des jüngsten Austrittes des Hauptmann Hirzel in Wyl gezeigt, müsse entnommen werden, daß alle gütlichen Vorstellungen unverfänglich seien. Es wäre Chimäre, wenn die katholischen Orte sich andere Gedanken beikommen ließen. Es bleibe rein nichts mehr übrig, als der Gewalt Gegengewalt entgegenzusetzen. Da aber die Kräfte von Schwyz und des Abtes von dem Gegentheil weit überwogen werden und die Aggression einfach eine abgedrungene Nothwehr, allein ohne Zuzug der übrigen katholischen Orte eine Tollkühnheit wäre, werde Lucern nicht zu unlieb aufnehmen, wenn man es nochmals unter Erinnerung an die bereits gegebenen Zusagen um Rath und That anrufe. Wenn auch die ungemeinen Unzeiten ihre wichtigen Bedenkslichkeiten in sich halten, so überwiegen doch die Empfindlichkeit und der Schaden, welcher der eidgenössischen Katholicität aus dem Verluste Toggenburgs und andern bekannten Gewaltthätigkeiten im Thurgau erwachse, und man könnte vor Gott und der Nachwelt es nicht verantworten, wenn man die Einsetzung aller Kräfte unterließe.

Staatsarchiv Lucern: Acten Toggenburg. (Orig.)

703.

Geheime Konferenz von Lucern, Freiburg und Solothurn und der Republik Wallis.

St. Urban. 1709, 18. bis 20. November.

Staatsarchiv Lucern. Ungeb. Abschiede. — Kantonsarchiv Solothurn. Geheime Abschiede.

Gesandte: Lucern. Johann Rudolph Dürler, Schultheiß; Karl Anton Amrhyn, Oberst, des innern Raths. Freiburg. Oberst Johann Joseph von Alt, Sekelmeister; Pancraz Baumann, des innern Raths. Solothurn. Johann Ludwig von Röll, Schultheiß; Franz Joseph von Besenval, Sekelmeister. Wallis. Eugen Courten, Landshauptmann; Valentin Jost, Zehntenhauptmann von Gombs.

Uri erneuern vor den zu Baden reg. Orten das inständige Gesuch, daß ihnen die wider Recht und Schuld auf bernischem Gebiete verarrestirten Bodenzinse endlich aushingefolgt werden. Dieselben belaufen sich bereits auf 406 $\frac{1}{4}$ Mütt Früchte an Korn, Fäsen und Haber. Zürich hat darauf gemäß Auftrag die Herren von Bern ersucht, dem gerechten Begehren der Gesuchsteller doch einmal zu willfahren. Allein diese legen eine abermalige ablehnende Antwort ein, die im Wesentlichen auf die frühern Gründe hinausläuft, als sei dem Herrn Tscharner der Rechtsweg der Grafschaft Baden versagt worden. Da aber lediglich eine Säumnis des gedachten Herrn selbst vorliegt und auch die Zumuthung desselben, als sei eine von ihm letztes Jahr eingekommene Duplik dem Abschied nicht einverleibt, von der Kanzlei als unwahr zurückgewiesen worden, wird dies Bern noch einmal vorgestellt. Uri bittet, den Schaden der zwei Familien, die gar keine Schuld haben, zu beheben und auf Mittel bedacht zu sein, sie schadlos zu halten und ihnen für die angethanen Unbilden zu Genugthuung zu verhelfen. **II—III.** (S. u. d. Bogt.)

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

vv. (Ohne Solothurn.) Zur Erfrischung des Gedächtnisses wird der Abschied der letzten katholischen Konferenz abgelesen, der sich dahin ausspricht, daß der Überdrang und das Übergewicht der Städte Zürich und Bern unerträglich werden und daß aus ihrem Vorgehen in dem Steinerstreit, im Kelleramt u. s. w. die Absicht offen zu Tag trete, Toggenburg und den Abt mit der alten Landschaft von den katholischen Orten abzuschneiden und die Mehrheit der Stimmen in den Vogteisachen zu unterdrücken. Lucern eröffnet den Wunsch, es möchte der gütlichen Erledigung des einen und andern Streitgeschäftes Folge gegeben werden; wenn dies aber zu nichts führen sollte, verbleibe Lucern bei dem auf letzter Konferenz gemachten Schluß. Uri will im Kelleramtsstreit einen Augenschein vornehmen und dann das eidgenössische Recht vorschlagen, und wenn dies nicht verfange, auch auf ernstere Mittel Bedacht nehmen. Toggenburg berühre in erster Linie die verlandrechteten Orte; im Nothfall sei aber seine Hilfe zugesichert. Die Gesandten von Schwyz finden den jetzigen Zustand unerträglich und verlangen, daß andere Saiten aufgezoogen werden, wie dies kürzlich in der Zuschrift von Schwyz an die katholischen Orte erörtert worden sei. Die Obrigkeiten von Ob- und Nidwalden und Zug haben den letzten in Lucern gefaßten Schluß gutgeheißen in der Meinung, vorher kein gütliches Mittel unbenützt zu lassen. Der Gesandte von katholisch Glarus eröffnet, dieses könne sich des Zwistes im Toggenburg wegen von den protestantischen Mitlandleuten nicht sündern, da letztere sonst die entstehenden Kosten auf die Katholischen wälzen würden. Eine Sönderung könnte nur statthaben, wenn vorerst der Abt das Landrecht nach seinem buchstäblichen Inhalt anerkenne und gutheiße und alsdann die protestantischen Glarner damit sich noch nicht begnügen würden. Wenn der Abt die verlandrechteten Orte angerufen hätte, so würden diese nicht unterlassen haben, ihrerseits zu thun, wozu sie laut Schirm- und Landrecht verpflichtet sind. Wenn die katholischen Orte in den Streitigkeiten im Kelleramt und mit der Stadt Stein nochmals von Glarus beider Religionen eine bestimmte Standeserklärung fordern, werde katholisch Glarus sich zwar nicht in gemeiner Session, wohl aber absonderlich in diesen beiden Streitsachen zu den katholischen regierenden Orten erklären, in der Hoffnung, daß diese katholisch Glarus im Fall eines Krieges nicht im Stiche lassen würden. Der Gesandte von Innerrhoden sagt, man spreche immer von diesen Streithändeln und thue nichts darin, so daß sie immer schlimmer und verwikelter werden. Wenn der Abt aus Toggenburg ganz vertrieben werde, sei Innerrhoden ganz von Protestirenden umgeben, man solle daher auf zulängliche Mittel schlüssig werden. Der Abt hätte in der Besorgnis, die Toggenburger haben es auf Wyl abgesehen, die Verlegung einiger Mannschaft

von Liebessteuern nicht Theil. **c.** Der evangelischen Gemeinde Hammeln in Braunschweig werden auf Rati-
fication der Obern in neumörtischer Vertheilung 1000 Thaler; der evangelischen Gemeinde Fürth in gleicher
Repartition 100 Thaler und Herrn Dubris, französischen Pfarrer in Mariakirch, ebenfalls 100 Thaler zuer-
kannt. Ebenso votiren die fünf Städte unter Vorbehalt der Genehmigung ihre bisherigen Unterstützungen für
das Jahr 1713 an die vier Pfälzer Studirenden im Erasmanischen Colleg zu Basel. **d.** Zürich erstattet
einläßlichen Bericht über den Stand der Dinge im Toggenburg, wo der Abt unablässig trachte, die Toggen-
burger zu entzweien. So seien der Statthalter von Wyl und Kanzler Püntiner persönlich im Toggenburg
erschienen, um die Leute unter allerlei betrüglischen Vorwänden, Versprechen und Drohungen abwendig zu
machen, was ihnen soweit gelungen, daß wirklich sieben Gemeinden im untern Amte abgefallen sind und auch
der größten Gemeinde, Mosnang, sehr stark zugesetzt werde, so zwar, daß der Untergang der Leute in höchst
gefährlicher Weise geplant sei. Besonders rührig sei die Priesterschaft mit Verheezungen und Vorwänden; nebst
andern Insolenzen schmähe sie den Landrath mit Schelmen und Dieben, reiße dessen Mandate scheulos weg,
und heste an deren Stellen diejenigen des Abtes. Bei dieser Sachlage wisse man nicht, wie die Dinge
verlaufen wollen. Die evangelischen Stände sollen dies wohl beherzigen, jederzeit getreues Aufsehen halten
und mit Rath und That bereit sein. Die evangelischen Orte verdanken den Bericht und geben ihre Zusage,
aber nicht ohne den Wunsch auszusprechen, daß doch diese Angelegenheit endlich ausgetragen werde. **e.** (Zürich
und Bern.) Was die beiden Städte in verschiedenen Conferenzen über die dermaligen Zustände im Toggen-
burg mit einander berathen, haben sie ihren Obern beiderseits zugeschrieben und werden das Weitere denselben
noch mündlich auseinandersetzen. Den Gesandten von Bern wird vertraulich eröffnet, Zürich sei Willens, eine
bekannte Persönlichkeit an bewußtes Ort abzusenden, um daselbst die evangelischen Interessen insgemein und
diejenigen der beiden Stände insbesondere zu überwachen. **f.** Mit Schreiben vom 19. März erklärt sich der
Kurfürst von Hannover bereit, nach dem Gesuche der evangelischen Orte sich bei der allgemeinen Friedens-
verhandlung für die reformirten Kirchen in der Pfalz zu verwenden, weist aber gleichzeitig auf die Be-
drängnisse hin, welchen die Bekenner der Augsburger Confession in den kurpfälzischen Landen ausgesetzt seien,
und ersucht, für diese die Gegendienste eintreten zu lassen. Aus vielen Gründen wird besser befunden, diese
Zuschrift unbeantwortet zu lassen, dafür aber den Reformirten in der Pfalz den Rath zu geben, in ihren
Angelegenheiten sich künftig an den König von Preußen zu wenden. **g.** (Zürich u. Schaffhausen.) Schaff-
hausen beschwert sich, daß gegen die 1701 und 1702 zu Marthalen errichteten Abschiede fremde Waaren von
Stein und Zurzach aus zu großem Nachtheil ihres Salzhofes und der Waarenniederlage auf Ellikon geführt
werden. Im letzten Jahr seien über dritthalb tausend Centner Waaren auf diese Weise ihrer Niederlage
entzogen worden. Zürich wird ersucht, denen von Stein, Eglisau, Ellikon und Zurzach, besonders auf bevor-
stehenden Pfingstmarkt, bezügliche Weisungen zu geben und auch Herrn Tröndli, welcher ziemlichen Schaden
zufüge, zu einem bescheidenen Gebrauch dieser Straße zu vermögen. Zürich erwiedert, allfällige Zuwider-
handlungen gegen die Übereinkommen von 1701 und 1702 werden hoffentlich nicht als mit Wissen und
Willen von Zürich geschehen betrachtet werden; als gute Nachbarn werden die Obern, denen diese Beschwerde
hinterbracht werde, Abhilfe zu schaffen wissen. **h.** Der Gesandte von Mülhausen berichtet über die Ver-
handlungen mit bekannten guten Freunden betreffend den Besitz dieser Stadt in den allgemeinen Tagsatzungen.
Es wird angerathen, diese Angelegenheit auch den Gesandten der katholischen Orte zu empfehlen und über
den Erfolg wieder Mittheilung zu machen. Da Mülhausen von den katholischen Orten ungleichen Bescheid
erhalten hat und fast alle sich mit Mangel an Instructionen entschuldigten, wird ihm empfohlen, für diesmal

Neding von Schwyz, als von den katholischen Orten erwählter Landshauptmann der Grafschaft Baden, hat sich sofort auf diesen Posten zu begeben, woselbst ihm vom Oberamt aus alle Hilfe und Unterstützung geleistet werden soll. Lucern wird beauftragt, im Namen der katholischen Orte den im Freiamt und Umgebung stehenden Officieren den Befehl zu ertheilen, im Nothfall der Grafschaft Baden Hilfe zu bringen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und Niemand feindlichen Durchpaß zu gestatten. Landshauptmann Heinrich Rudolph Neding legt ein Memorial über die Vertheidigung der Grafschaft Baden vor und äußert das Bedenken, daß ohne fernere Hilfstruppen ein von Bern versuchter Übergang über die Limmat bei der Stilli kaum verhindert werden könnte. Uri stimmt vorläufig nicht zur Abordnung des Herrn Neding, einmal der Kosten halber und sodann weil derselbe nicht von der Mehrheit der regierenden Orte als Landshauptmann gewählt und von Uri als solcher nicht anerkannt sei, worauf Oberst Neding sich auch weigert, diesen Posten anzutreten. Es wird daher unterm 16. April Uri dringend zugeschrieben, die Wichtigkeit der Sache zu erwägen und Herrn Neding seine Ortsstimme auch zuzufertigen. Gegenüber der dringenden Mahnung des Abtes um Hilfe erklärt Schwyz, Gut und Blut daran zu setzen und hat von der Ansicht geleitet, daß nichts mehr verabsäumt werden dürfe, die gesammte Hand an's Werk zu legen, damit man nicht lang auf den Kosten sein und sich selbst aufzehren müsse, die Hilfsgesuche bereits an die katholischen Orte erlassen. Die Gesandten von Schwyz erheben die Frage, ob die katholischen Orte finden, daß Schwyz nunmehr zu thätlicher Hilfe und Auszug verpflichtet sei, oder ob sie den Auszug nicht rathen. Es wird ihm darauf Folgendes geantwortet. Lucern sagt, es habe auf die Mahnung von Schwyz hin den Bruch bereits erklärt; weil der Abt Schwyz in aller Form um Hilfe angerufen, werde Lucern in seinem Entschlusse um so mehr befestigt und werde daher auf die Mahnung hin 400 Mann Hilfstruppen, wie dies im Krieg von 1656 auch der Fall war, sofort zur Verfügung stellen unter dem Vorbehalt, sie im Fall eines Angriffes von Bern aus zurückzurufen. Im Übrigen ist Lucern nicht im Falle, für einen sofortigen Angriff zu stimmen. Uri bezieht sich auf die schon im März 1708 von der Landsgemeinde abgegebene Erklärung; zu einer weiter gehenden Zusage sind die Gesandten nicht ermächtigt und werden die Sache morgen, wo die Landsgemeinde zusammentritt, derselben vorlegen. Obwalden findet brüderliches Zusammenhalten und rasches Handeln nothwendig, und hält daher ohne die nach Rapperswyl zu verlegenden 100 Mann 300 Mann sammt der Landesfahne zu stündlichem Abmarsch bereit. Nidwalden eröffnet, sobald Schwyz aufbreche, werde es mit seiner Mannschaft so viel möglich auf dem Fuße folgen und zu Allem nach Vorschrift der Bünde mitwirken. Zug findet das Vorgehen der Stände Zürich und Bern schon seit langem uneidgenössisch und einen mannhaften Entschluß am Platz, kann aber, was seinen Zuzug betrifft, für den Anfang, bis seine so sehr der Gefahr ausgesetzten Grenzen genügend verwahrt sind, keine Zusagen machen. Darauf vertagt sich die Conferenz bis zum 17. April. **h.** Unterm 14. April berichtet der Abt, daß ganz Toggenburg im Krieg begriffen, das Kloster St. Johann unter Anführung zürcherischer Officiere und unter Anleitung Rüdliners und des meineidigen Schultheißen Wirth von Lichtensteig mit Waffengewalt eingenommen, ebenso auch Magdenau besetzt worden sei, und Oberstwachmeister Felwer von Wyl zur Unterstützung der treuen Gemeinden Bütschwil und Kirchberg abgehe, weshalb um Gottes willen um Zuzug aller katholischen Orte dringendst gebeten wird. Diese Mahnung hat Schwyz sofort den übrigen Ständen zugestellt; in Schwyz selbst ist der Beschluß gefallen, auf den 18. April morgens früh mit der Landesfahne und der Hälfte des Volkes auszuziehen und alsbald mit dem Banner nachzufolgen. Die katholischen Orte werden daher nochmals eindringlich ersucht, mit ihren gewaltigen Truppen unverzüglich auszumarschiren. Nach reifer Erdauerung wird einhellig befunden, die gewaltthätigen Unternehmungen der

Christoph Schorno, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad von Flüe und Johann Franz Anderhalben, beide alt-Landammänner; Joseph von Moos, des Raths von Obwalden; Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Joseph Ignaz Stults und Beat Jakob Leuw, beide alt-Landammänner von Nidwalden. Zug. Christoph Andermatt, Ammann; Beat Jakob Zurlauben, alt-Ammann; Johann Jakob Brandenburg, Statthalter; Johann Kaspar Guster und Oswald Hegglin, beide alt-Ammänner; Oswald Kolin, Bannerherr. Freiburg. Franz Niklaus Bonderweid, des Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Gluz, Sekelmeister.

a. Die Ausschreibung dieses Tages ist erfolgt, weil die dermalige Sachlage den katholischen Orten keine andere Alternative mehr zulässt, als entweder der gütlichen Handlung, für welche bereits wieder eine Tagssatzung auf Olten und Aarburg ausgeschrieben ist, Platz zu geben, oder die Kriegsoperationen zu beginnen, indem eine längere Unthätigkeit die Kräfte vollends aufzehren würde. Nach Verlesung verschiedener Zuschriften theils an die Gesandten, theils an die in Zug und Pfäffiken versammelten Kriegsräthe über den Stand der militärischen Bewegungen, namentlich in der Grafschaft Baden und im Thurgau, wo sich die Zürcher dem Vernehmen nach zum Angriff auf die Stadt Bül concentriren, wird zuerst in Berathung gesetzt, in welcher Weise die Einladung der in Baden tagenden unparteiischen Orte zum Besuch der Tagssatzung in Olten und Aarburg beantwortet werden solle. Lucern- und Uri erklären, daß sie diese Tagssatzung unbedenklich besuchen werden; Schwyz, Unterwalden und Zug sind ganz und gar dagegen, indem damit nichts Anderes beabsichtigt sei, als Zürich und Bern mehr Zeit gewinnen zu lassen; gegentheils sollte eher davon gesprochen werden, wie man sich der Gewalt von Zürich und Bern erwehren wolle, weshalb sie Freiburg, Solothurn und Wallis vermöge des goldenen Bundes um Hilfe anrufen. Freiburg und Solothurn, die immer noch unbetheiligt sind, finden es unnöthig, ihre Ansichten, ob die Tagssatzung zu besuchen sei oder nicht, auszusprechen; sie sind lediglich instruiert, Alles zu thun, was zu gütlicher Beilegung führen kann; wenn die vorgeschlagene Tagssatzung abgelehnt wird, sei die Mission ihrer Gesandten in Zug vollendet und haben sie einfach nach Haus zurückzukehren, damit ihre Obern sich gemäß der geheimen Abschiede zwischen Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis in Postur stellen können. Zu den außerhalb des Gebietes der genannten Stände vorhabenden Operationen hätten Freiburg und Solothurn nicht mitzuwirken, da sie in den geheimen Abschieden der V Orte nicht begriffen seien. Hierauf wird aber replicirt, es bestehe zwischen den geheimen Abschieden der drei Städte und Wallis und denjenigen der V Orte denn doch eine solche Connexität, daß die Mitwirkung von Solothurn und Freiburg nicht in Frage gesetzt werden dürfe. Von den in Baden regierenden Orten ist inzwischen der Bericht eingekommen, daß Zürich die auf Olten und Aarburg angesetzte Conferenz besuchen wolle, sofern auch die katholischen Orte daselbst vertreten seien. Nach langer fruchtloser Besprechung machen Freiburg und Solothurn noch einmal darauf aufmerksam, es sei für die katholischen Orte besser und leichter zu verantworten, zur gütlichen Handlung Hand zu bieten als solche auszuschlagen, und geben zu Protokoll, daß ihre Obern durch die Theilnahme an dieser Tagssatzung lediglich die Wiederherstellung der Ruhe im Vaterland beabsichtigen und keine Schuld tragen wollen, wenn etwa im Kriegesfalle den katholischen Orten ein unglücklicher Streich versetzt würde. Diese Verwahrung erfolge nicht etwa deshalb, als wollten sie sich im Kriegesfalle nicht gemäß den geschwornen Bünden als ehrliche Eidgenossen verhalten, sondern weil die Instructionen so lauten. Es walte bei Freiburg und Solothurn auch noch die große Frage, ob wenn eines oder mehrere Orte ungeachtet der noch vorhandenen Aussicht auf friedliche Auseinandersetzung dennoch den Krieg erklären, die andern zum Frieden geneigten Orte auch zum Krieg verpflichtet seien. Schwyz will in die Antwort an die unparteiischen Orte aufnehmen, es solle nicht nur die Räumung der Grafschaft Baden und des Thurgau,